



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH  
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte  
GmbH  
Schwarzenbergplatz 16  
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-66/032-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

Mag. Michael Lackenbu-  
cher, LL.M.

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

19. August 2025

Betrifft

ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark Höflein Repowering“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

# Bescheid

# Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch .....</b>	<b>7</b>
<b>I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....</b>	<b>7</b>
<b>I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 .....</b>	<b>8</b>
<b>I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot .....</b>	<b>8</b>
<b>I.3 Forstrechtlicher Konsens .....</b>	<b>8</b>
<b>I.3.1 Befristete Rodung im Ausmaß von 557 m<sup>2</sup> .....</b>	<b>8</b>
<b>I.3.2 Rodungszweck .....</b>	<b>8</b>
<b>I.3.3 Fristen .....</b>	<b>8</b>
<b>I.4 Aufsichten.....</b>	<b>9</b>
<b>I.4.1 Örtliche Bauaufsicht .....</b>	<b>9</b>
<b>I.4.2 Anlaufstelle für Beschwerden / Ansprechperson.....</b>	<b>9</b>
<b>I.4.3 Ökologische Bauaufsicht .....</b>	<b>9</b>
<b>I.4.4 Bodenkundliche Baubegleitung.....</b>	<b>10</b>
<b>I.4.5 Verantwortliche Person Wasser.....</b>	<b>10</b>
<b>I.4.6 Archäologische Baubegleitung.....</b>	<b>10</b>
<b>I.4.7 Bekanntgabe der bestellten Personen .....</b>	<b>11</b>
<b>I.4.8 Bekanntgabe des Baubeginns .....</b>	<b>11</b>
<b>I.5 Auflagen.....</b>	<b>11</b>
<b>I.5.1 Agrartechnik/Boden .....</b>	<b>11</b>
<b>I.5.2 Bautechnik.....</b>	<b>12</b>
<b>I.5.3 Biologische Vielfalt .....</b>	<b>15</b>
<b>I.5.4 Elektrotechnik.....</b>	<b>19</b>
<b>I.5.5 Forst- und Jagdökologie.....</b>	<b>27</b>
<b>I.5.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz .....</b>	<b>27</b>

<b>I.5.7</b>	<b>Lärmschutz .....</b>	<b>29</b>
<b>I.5.8</b>	<b>Luftfahrttechnik .....</b>	<b>30</b>
<b>I.5.9</b>	<b>Maschinenbautechnik.....</b>	<b>36</b>
<b>I.5.10</b>	<b>Raumordnung/Landschaftsbild .....</b>	<b>40</b>
<b>I.5.11</b>	<b>Schattenwurf/Eisabfall.....</b>	<b>41</b>
<b>I.5.12</b>	<b>Verkehrstechnik .....</b>	<b>42</b>
<b>I.5.13</b>	<b>Militärische Luftraumüberwachung .....</b>	<b>42</b>
<b>I.6</b>	<b>Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000.....</b>	<b>43</b>
<b>I.6.1</b>	<b>Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist).....</b>	<b>43</b>
<b>I.6.2</b>	<b>Bauvollendung .....</b>	<b>43</b>
<b>I.6.3</b>	<b>Bewilligungsdauer – Rodungen .....</b>	<b>43</b>
<b>I.7</b>	<b>Vorhabensbeschreibung .....</b>	<b>44</b>
<b>I.7.1</b>	<b>Zweck des Vorhabens.....</b>	<b>44</b>
<b>I.7.2</b>	<b>Allgemeines zum Vorhaben.....</b>	<b>44</b>
<b>I.7.3</b>	<b>Kenndaten des Vorhabens .....</b>	<b>45</b>
<b>I.7.4</b>	<b>Umfang des Vorhabens .....</b>	<b>46</b>
<b>I.7.5</b>	<b>Vorhabensgrenze .....</b>	<b>51</b>
<b>I.7.6</b>	<b>Lage des Vorhabens .....</b>	<b>52</b>
<b>I.7.7</b>	<b>Lageplan (Gesamtvorhaben).....</b>	<b>53</b>
<b>I.7.8</b>	<b>Koordinaten der geplanten WEA und Konfiguration.....</b>	<b>54</b>
<b>I.7.9</b>	<b>Bestehende Windparks im (näheren) Umfeld .....</b>	<b>54</b>
<b>I.7.10</b>	<b>Standorte der vom Rückbau betroffenen Bestandsanlagen .....</b>	<b>56</b>
<b>I.7.11</b>	<b>Rodungen.....</b>	<b>57</b>
<b>I.7.12</b>	<b>Zuwegung .....</b>	<b>57</b>
<b>I.7.13</b>	<b>Querungen durch Kabeltrasse.....</b>	<b>58</b>
<b>I.7.14</b>	<b>Beschreibung der Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase .....</b>	<b>61</b>
	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>64</b>
	<b>Begründung .....</b>	<b>65</b>

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>65</b>
1.1	Antrag und Verfahrensverlauf .....	65
<b>2</b>	<b>Vorbringen zum Vorhaben.....</b>	<b>66</b>
2.1	Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes.....	67
2.2	Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans .....	67
2.3	Stellungnahme der NÖ Agrarbezirksbehörde.....	68
2.4	Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha .....	68
2.5	Stellungnahmen der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde .....	68
2.6	Stellungnahme des Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft.....	84
2.7	Stellungnahme des Bundesministeriums Landesverteidigung .....	88
2.8	Stellungnahme der Alliance for Nature (AFN).....	90
2.9	Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Süd und Umgebung....	94
2.10	Stellungnahme der Austro Control GmbH .....	95
<b>3</b>	<b>Erhobene Beweise .....</b>	<b>96</b>
3.1	Teilgutachten - Fachbereiche.....	96
3.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen .....	99
3.3	Öffentliche Mündliche Verhandlung .....	100
3.4	Gegengutachten .....	100
<b>4</b>	<b>Beweiswürdigung.....</b>	<b>101</b>
4.1	Allgemeine Ausführungen.....	101
4.2	Teilgutachten - Bewertung .....	101
4.3	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen .....	102
<b>5</b>	<b>Entscheidungsrelevanter Sachverhalt .....</b>	<b>103</b>

<b>6</b>	<b>Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>104</b>
<b>6.1</b>	<b>Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.....</b>	<b>104</b>
<b>6.2</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP G 2000 .....</b>	<b>105</b>
<b>6.3</b>	<b>Arbeitsstättenverordnung – AStV .....</b>	<b>118</b>
<b>6.4</b>	<b>Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992 .....</b>	<b>119</b>
<b>6.5</b>	<b>Forstgesetz 1975- ForstG .....</b>	<b>119</b>
<b>6.6</b>	<b>Luftfahrtgesetz – LFG .....</b>	<b>121</b>
<b>6.7</b>	<b>Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959.....</b>	<b>126</b>
<b>6.7.1</b>	<b>Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen - GewQBewFreistellIV .....</b>	<b>131</b>
<b>6.8</b>	<b>NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014 .....</b>	<b>132</b>
<b>6.9</b>	<b>NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014 .....</b>	<b>133</b>
<b>6.10</b>	<b>NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005 .....</b>	<b>135</b>
<b>6.11</b>	<b>NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973.....</b>	<b>138</b>
<b>6.12</b>	<b>NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....</b>	<b>139</b>
<b>6.13</b>	<b>NÖ Starkstromwegegesetz .....</b>	<b>142</b>
<b>7</b>	<b>Subsumption .....</b>	<b>144</b>
<b>7.1</b>	<b>UVP-Pflicht.....</b>	<b>144</b>
<b>7.2</b>	<b>Materienrechtliche Genehmigungstatbestände.....</b>	<b>146</b>
<b>8</b>	<b>Rechtliche Würdigung .....</b>	<b>148</b>
<b>8.1</b>	<b>Allgemeine Ausführungen.....</b>	<b>148</b>
<b>8.2</b>	<b>Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung ....</b>	<b>149</b>
<b>8.3</b>	<b>Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....</b>	<b>149</b>

8.4	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit.....	150
8.5	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 .....	154
8.6	Zum Stand der Technik des Vorhabens .....	155
8.7	Zur Elektrotechnischen Ausnahmegenehmigung .....	157
8.8	Zum Bedarf .....	157
8.9	Zum öffentlichen Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 .....	158
8.10	Zur Betrachtung von Störfällen/Eisabfall .....	159
8.11	Zur Standorteignung.....	162
8.12	Zur Flächenwidmung und dem sektoralen Raumordnungsprogramm .....	163
8.13	Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz .....	164
8.14	Zur Frage der Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz .....	165
8.15	Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens.....	166
8.16	Zu den Einwendungen der Alliance for Nature.....	166
8.17	Zum Vorbringen der NÖ Umwelthanwaltschaft .....	170
8.18	Zu den sonstigen Stellungnahmen.....	171
8.19	Zu den Ausnahmegenehmigungen.....	171
8.20	Zu den Aufsichten .....	171
8.21	Zu den Auflagen .....	172
8.22	Zur Befristung.....	172
9	Zusammenfassung.....	173
	<b>Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>174</b>

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, vom 04.12.2023 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Höflein Repowering“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

## **Spruch**

### **I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

Der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Höflein Repowering“, bestehend aus drei Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V162/7.2 mit einer Gesamthöhe von 203 m, einer Nabenhöhe von 119 m (+ 3 m Fundamenthöherstellung, sohin 122 m), einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, sohin mit einer Gesamtengpassleistung von 21,6 MW (Kapazitätserhöhung 14,6 MW) erteilt.

Das Vorhaben beinhaltet weiters die Demontage der fünf bestehenden Windenergieanlagen, welche mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04.09.2001, WST6-E-11167/001-01 (zwei WEA der Type ENERCON E40/6.44 E2; Windpark Höflein), vom 02.07.2002, WST6-E-11167/003-01 (eine WEA der Type ENERCON E-66/18.70; Windpark Höflein II) und 27.04.2004, WST6-E-11167/006-2003 (zwei WEA der Type ENERCON E70/20.70; Windpark Höflein III), bewilligt wurden sowie den Rückbau nicht weiter benötigter Wege und Kranstellflächen.

Das Vorhaben ist entsprechend der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.7) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt I.4 und I.5) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

### **I.1 Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992**

Für das gegenständliche Vorhaben wird die Ausnahmebewilligung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, erteilt.

### **I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot**

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird in Hinblick auf die Befuerung mit Infrarot untersagt.

### **I.3 Forstrechtlicher Konsens**

#### **I.3.1 Befristete Rodung im Ausmaß von 557 m<sup>2</sup>**

Die vorübergehende (befristete) Rodung in einem Gesamtflächenausmaß von 557 m<sup>2</sup> (0,056 ha), auf den Grundstücken Nr. 3640 (RF01, 415 m<sup>2</sup>), Nr. 3607 (RF02, 16 m<sup>2</sup>), Nr. 3591 (RF03-1, 13 m<sup>2</sup>; RF03-2, 22 m<sup>2</sup>) und Nr. 3601 (RF04, 91 m<sup>2</sup>), KG 05011 Höflein, wird genehmigt.

#### **I.3.2 Rodungszweck**

Die vorübergehende (befristete) Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung) des beantragten Vorhabens „Windpark Höflein Repowering“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung des Vorhabens „Windpark Höflein Repowering“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

#### **I.3.3 Fristen**

Die Fristen werden unter Punkt I.6 festgelegt.

## **I.4 Aufsichten**

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes hat die Projektwerberin nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführungen Aufsichten bzw fachkundige Personen zu bestellen und deren Kosten zu tragen.

### **I.4.1 Örtliche Bauaufsicht**

Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie die konsensgemäße Durchführung der Bauarbeiten ist eine verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

### **I.4.2 Anlaufstelle für Beschwerden / Ansprechperson**

Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sowie deren Behandlung sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc). Diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauaufsicht aufzubewahren.

### **I.4.3 Ökologische Bauaufsicht**

Durch eine Ökologische Bauaufsicht während der gesamten Bauphase sind vermeidbare negative Auswirkungen auf Schutzgüter und deren Lebensräume zu vermeiden. Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von fachlich geeigneten Personen vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw artenschutzrechtliche Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.

Die Ökologische Bauaufsicht ist der Behörde spätestens drei Monate vor Baubeginn namhaft zu machen. Für spezielle zoologische Fragestellungen sind gegebenenfalls Expertinnen oder Experten mit einschlägigen Referenzen beizuziehen und ebenfalls drei Monate vor Baubeginn namhaft zu machen.

Protokolle der Ökologischen Bauaufsicht zu Projektumsetzung inklusive Maßnahmen sowie Monitoring sind bis zum Ende der Bauphase halbjährlich an die Behörde zu übermitteln (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres). In den ersten

fünf Jahren der Betriebsphase ist einmal jährlich mit Stichtag 31. Dezember des Jahres ein Protokoll zu übersenden.

Zur Ökologischen Bauaufsicht wird auch auf die Auflagen in den Punkten I.5.3.4, I.5.3.5, I.5.3.6, I.5.3.7, I.5.5.7 und I.5.3.9 hingewiesen.

#### **I.4.4 Bodenkundliche Baubegleitung**

Es ist eine Bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen.

Zu deren Aufgaben zählt insbesondere die Einhaltung und Überwachung der Auflage Punkt I.5.1.1 und die Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung der Bodenrekultivierung durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen.

Auflage I.5.1.1 sieht dazu folgendes vor:

- a) Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- b) Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m.
- c) Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- d) Den Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.
- e) Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die Bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch die Ökologische Baubegleitung wahrgenommen werden.

#### **I.4.5 Verantwortliche Person Wasser**

Es ist eine Verantwortliche Person Wasser zu bestellen und vor Beginn der Abbrucharbeiten des Windparks der Behörde bekannt zu geben.

Zu deren Aufgabe zählt insbesondere die Einhaltung und Überwachung der Auflagen in den Punkten I.5.6.1 und I.5.6.10.

#### **I.4.6 Archäologische Baubegleitung**

Es ist eine Archäologische Baubegleitung zu bestellen.

Zu deren Aufgaben zählt insbesondere die Einhaltung und Überwachung der Auflagen in Punkt I.5.10.2 (archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags) sowie die Abstimmung und fachliche Kontrolle der durchzuführenden archäologischen Maßnahmen.

#### **I.4.7 Bekanntgabe der bestellten Personen**

Die als Aufsichten bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

##### **drei Monate vom Baubeginn**

schriftlich bekannt zu geben.

Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

#### **I.4.8 Bekanntgabe des Baubeginns**

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

##### **drei Monate im Voraus**

bekannt zu geben.

### **I.5 Auflagen**

#### **I.5.1 Agrartechnik/Boden**

I.5.1.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Bodenrekultivierung, in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“, ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

- a) Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- b) Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m.

- c) Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- d) Den Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.
- e) Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

## **I.5.2 Bautechnik**

I.5.2.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.5.2.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.5.2.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotoko-

kolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.8 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.5.2.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel:	1 Stück mind. K5
im Mastfuß oder im Service-PKW	1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.

I.5.2.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.5.2.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest Folgendes zu beinhalten:

- a) Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:
- b) Windkraftanlagen mit Nummerierung
- c) benachbarte Windkraftanlagen und Windparks

- d) Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- e) Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- f) Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- g) Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- h) Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- i) Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- j) Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen dienen.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.5.2.12 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.5.2.13 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

I.5.2.14 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter, ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.5.2.15 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.5.2.16 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.2.17 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.5.2.18 Für den Abbruch der bestehenden Windkraftanlage ist vor Baubeginn ein Abbruchkonzept inkl. Abfallnachweiskonzept gemäß Abfallnachweisverordnung zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

I.5.2.19 Die Entsorgung der Abbruchmaterialien hat nachweislich zu erfolgen. Die Nachweise und Bestätigungen über die fachgerechte Entsorgung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.2.20 Vor dem Verfüllen der abgebrochenen Fundamentbereiche sind diese von einem unabhängigen Fachmann zu dokumentieren und der ordnungsgemäße Rückbau zu bestätigen.

I.5.2.21 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

### **I.5.3 Biologische Vielfalt**

I.5.3.1 Ein Gehölzstreifen, bestehend aus heimischen Gehölzen, muss in einem Abstand von mindestens 200 m und maximal 1.000 m zu den Windkraftanlagen angelegt werden. Der Gehölzstreifen muss dem bestehenden, entwerteten Windschutzstreifen in Ausrichtung und Länge entsprechen.

I.5.3.2 Die Bautätigkeit hat unter Tags zu erfolgen. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle ist zu unterlassen.

I.5.3.3 Bei der Ausgleichsfläche von mind. 0,1 ha muss es sich um eine Neuanlage (Ackerland – Umwandlung in Wiesen, Brachen) handeln, und keine bereits bestehende wertgebende Fläche (Wiese, extensive Brache, etc.), die nicht weiter als 10 km vom WP entfernt liegen darf.

Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als auch sonstige Tierarten zu bieten.

Die Fläche muss mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person ausgewählt werden. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z.B. REWISA-Zertifikat).

Die Fläche muss mind. einmal und max. zweimal im Jahr gemäht werden.

Das Mähgut muss abtransportiert werden.

Das Häckseln der Fläche ist verboten.

Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.

Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn, etc. können belassen werden.

Jagdliche Einrichtung sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kirsung, etc.) zu unterlassen.

Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.

I.5.3.4 Vor Baubeginn muss durch eine ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Individuen der Zauneidechse oder Äskulapnatter vorkommen.

Falls es zu Individuenfunden von Reptilien (Zauneidechse, Äskulapnatter) kommt, muss vor Beginn der Bauarbeiten als funktionserhaltende Maßnahme im engeren Bereich im Umkreis von mind. 300 m von den Vorkommensnachweisen, ein mindestens 1.800 m<sup>2</sup> großes Habitat auf sandig-schottrig und trockenen Böden, als Empfängerfläche hergestellt werden. Die Fläche soll Anschluss zum Waldrand haben. Sie darf max. 30 % bestockt sein. Auf der Fläche sind 3 Totholzhaufen sowie 2 Steinhaufen (jeder: mind. 1 m hoch und 2 m<sup>2</sup> groß) herzustellen.

Für die Baufeldfreimachung ist zu Beginn der Aktivitätssaison eine Absammlung der Reptilien (Zauneidechse, Äskulapnatter) mittels Handfang durchzuführen. Dazu ist eine Begehung der zuvor abgestockten (entbuschten) und sorgfältig von liegendem Astwerk befreiten Aufschlussfläche mit drei fachkundigen Personen gleichzeitig bei geeigneter Witterung und Tageszeit zu Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr (März/April) vormittags erforderlich. Es sind zwei Termine vorzusehen, die bei ausbleibenden Fängen durch einen dritten Termin ergänzt werden können.

I.5.3.5 Im Zuge der Bautätigkeiten sind von der Bauaufsicht entstandene Feuchtstellen, welche in weiterer Folge weiter bearbeitet/befahren werden, zeitnah zu füllen, um keine Arten wie die Rotbauchunke anzulocken. Diese Maßnahme ist von der Bauaufsicht zu kontrollieren. Von der Bauaufsicht ist auch sicherzustellen, dass keine bereits besiedelten Pfützen verschüttet werden. Im Falle einer Besiedelung sind dementsprechende Vorkehrungen wie alternative Routen oder Umsiedelungen zu treffen. Die Empfängerflächen, in die die gefangenen Tiere verbracht werden, müssen außerhalb des Schwellenwertes von 300 m liegen.

I.5.3.6 Es wird empfohlen, vorgesehene Baufelder so zu pflegen, dass eine Ansiedelung des Ziesel nicht möglich oder sehr unwahrscheinlich ist.

Vor Baubeginn muss durch eine ökologische Bauaufsicht sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Nachweise von Zieselvorkommen vorhanden sind.

Falls es zu Nachweisen von Zieselvorkommen kommt, muss die Kabeltrasse im Abstand von mind. 15 Meter zu identifizierten Bauten geführt werden. Eine Umsiedlung des Ziesels darf nicht erfolgen.

Falls Zieselbauten im permanenten Baubereich gefunden werden, muss eine zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen ein entsprechendes Konzept mit Be-

zug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Behörde vor Bauausführung übermittelt werden.

I.5.3.7 Es ist eine ökologische Bauaufsicht zum Schutz der Kleinsäuger einzurichten.

Vor Baubeginn muss im Zeitraum von Ende Juni bis Ende September nach der Getreideernte eine Kartierung durchgeführt werden, bei der allfällige Vorkommen von Feldhamster identifiziert werden. In diesem Zeitraum sind die Baue eindeutig sichtbar.

I.5.3.8 Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit, und zwar zwischen August und Ende Februar durchzuführen.

I.5.3.9 Die Bauaufsicht hat unmittelbar vor Beginn der Bodenbearbeitungen die vom Vorhaben beanspruchten Flächen auf Gelege bodenbrütender Vogelarten bzw. Bruthinweise (warnende Altvögel, flugunfähige Jungvögel) abzusuchen. Werden Gelege oder explizite Bruthinweise auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen entdeckt, sind die Bauarbeiten auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit zu verschieben. Auch dort, wo Wege neu angelegt werden oder die Kabeltrasse abseits von Wegen verläuft, sind die beanspruchten Flächen vorab von der ökologischen Bauaufsicht abzugehen.

I.5.3.10 Im ersten Betriebsjahr müssen die WKA bei Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s zwischen 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet werden. Dies gilt in den Monaten zwischen 15. März und 15. November. Infolge der herbstlichen Häufungen des Abendseglers (Zugverhalten) werden die Abschaltzeiten nach den oben angeführten Bedingungen in den Monaten August bis Oktober bereits ab Mittag erweitert. Zusätzlich soll sichergestellt werden, dass die Rotorblätter unterhalb der Anlaufgeschwindigkeit der Anlagen mittels Fahnenstellung (pitching) nur in geringer Geschwindigkeit rotieren (maximal 30 km/h an der Rotorblattspitze).

I.5.3.11 Der fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus muss nach dem ersten Betriebsjahr mit einem Schwellenwert von 1 Individuum/Anlage/Jahr mit der aktuellsten Version der Software Probat (zum Zeitpunkt des Gutachtens Probat 7) zwischen 1. April und 31. Oktober errechnet und der Behörde übermittelt werden. Eine regionale Adaptierung der Software auf Ostösterreich muss durch den Betreiber erfolgen.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist der zuständigen Behörde jährlich zu übermitteln.

I.5.3.12 Um die Wirksamkeit des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu überprüfen, ist ein akustisches Monitoring an mindestens einer Windenergieanlage in Gondelhöhe für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, jeweils vom 15. März bis 15. November, erforderlich. Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bzw. ab August von 12:00 Mittag bis Sonnenaufgang durchzuführen. Folgende Empfindlichkeitseinstellungen der verwendeten Batcorder sind vorzunehmen: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms (andere Detektionssysteme mit entsprechend sensiblen Einstellungen).

I.5.3.13 An Anlagen mit Gondelmonitoring hat ein Schlagopfermonitoring gemäß Stand der Technik nach standardisierter Methode zu erfolgen. Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaverspürhunde einzusetzen. Werden trotz fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/WKA/Jahr getötet, muss der Algorithmus anhand der neuen Aktivitätsmessungen angepasst werden. Die Ergebnisse des Monitorings müssen der Behörde unaufgefordert gemeldet werden.

#### **I.5.4 Elektrotechnik**

I.5.4.1 Folgende Dokumente sind vor Baubeginn an die Behörde zu übermitteln:

- a) Typenzertifikat für die EnVentus WEA V162-7.2 MW, Maschinengutachten (insbesondere für elektrisches System und Blitzschutz) für diese Anlagentype
- b) -angepasstes Prüfzeugnis eines Ziviltechnikers für Elektrotechnik
- c) aktualisierte Netzzugangsvereinbarung

I.5.4.2 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E8101 anzulegen. In dieser Anlagendokumentation müssen der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 sowie schaltberechtigte Personen schriftlich festgehalten sein. Sämtliche elektrotechnische Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten

der elektrischen Anlagen sind zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.5.4.3 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft in der Anlagendokumentation aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlagen sowie der Stationen einer Erstprüfung im Sinne der OVE E8101 unterzogen worden sind. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.4 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlagen sowie der Stationen im Sinne der OVE Richtlinie R1000-3 inspiziert und geprüft worden sind sowie dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.5 Der jeweilige Nachweis der Konformität der Stromerzeugungsanlagen gem. Punkt 8 der TOR Erzeuger ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.5.4.6 Die Konformitätsüberwachung der Stromerzeugungsanlagen auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR Erzeuger ist in der Anlagendokumentation zur allfälligen Einsicht bereitzuhalten.

I.5.4.7 Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windkraftanlagen, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (z.B. NOT-Stop, Notstromversorgungen, ...) ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.5.4.8 Eine Bestätigung des Windkraftanlagenherstellers bzw. Schaltanlagenbauers, dass die Aufstellung der Hochspannungsschaltanlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. einer geprüften Anordnung des Schaltanlagenherstellers entsprechen, ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.5.4.9 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.10 Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind der Prüfdokumentation der Blitzschutzanlage beizuschließen.

I.5.4.11 Die ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz ist nachzuweisen. Die Dokumentation zur Herstellung der Erdungsanlage ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten. In dieser Prüfdokumentation ist auch auf Maßnahmen, die die Erdfähigkeit des Fundamenters beeinträchtigen und in diesem Fall auf getroffene Ersatzmaßnahmen einzugehen.

I.5.4.12 Die Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 30 kV Netzabzweigen im Umspannwerk (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist nachweislich im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu koordinieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung dieser Schutzeinrichtungen ist zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist. Die diesbezügliche Dokumentation ist im Anlagenbuch aufzulegen.

I.5.4.13 Die Windkraftanlagen sowie Stationen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.5.4.14 In den Windenergieanlagen sowie Stationen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.5.4.15 Die Notbeleuchtung in den Windkraftanlagen ist mit einer Nennbetriebsdauer von zumindest 60 Minuten herzustellen. Die Notbeleuchtung im Maschinenhaus, in

der Nabe und im Turm sind bei zentraler Versorgung mit getrennten Stromkreisen (getrenntes eigens verlegtes Sicherheitsnetz) herzustellen. Diese Ausführung ist zu bestätigen und zu dokumentieren.

I.5.4.16 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher, über die Kabelverlegenormen hinausgehende Schutzmaßnahmen nachweislich herzustellen. Im Querungs- oder Annäherungsbereich durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

I.5.4.17 Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der OVE E8120 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

I.5.4.18 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.4.19 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

I.5.4.20 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

I.5.4.21 Die Ausführung eines Transformators mit Isoliermedium K2 ist zu bestätigen. Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator sind im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

I.5.4.22 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die relevanten Schutzfunktionen des Transformators (Überstrom/Kurzschlusschutz, Temperaturschutz, Überdruckschutz, Ölstandswächter (Füllstandssensor), ...) zu prüfen und ist die Prüfung zu dokumentieren.

I.5.4.23 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

I.5.4.24 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass die Hochspannungsschaltanlage mit einem Störlichtlichtbogenbegrenzer mit Auslösung im SF6 Tank und mit Auslösung aus dem Kabelanschlussraum ausgeführt ist.

I.5.4.25 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Trossenkabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

I.5.4.26 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse sowie des Trossenkabels (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.4.27 Die positive Abnahme des Brandmeldesystems sowie der automatischen Feuerlöscheinrichtung im Zuge der Inbetriebnahme ist zu bestätigen.

I.5.4.28 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.4.29 Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 (ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4):

I.5.4.30 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird.

Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ( $t < 180\text{ms}$ ) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF<sub>6</sub>-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden. Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

I.5.4.31 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.5.4.32 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

I.5.4.33 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.4.34 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.5.4.35 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.4.36 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.4.37 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von

denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.5.4.38 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.5.4.39 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.4.40 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu verifizieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.5.4.41 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.4.42 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.5.4.43 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.5.4.44 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.5.4.45 Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

## **I.5.5 Forst- und Jagdökologie**

I.5.5.1 Die zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.

I.5.5.2 Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randleihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaunflechts mit mindestens 1,60 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

I.5.5.3 Die Fundament- und Böschungflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

## **I.5.6 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz**

I.5.6.1 Vor Beginn der Abbrucharbeiten des Windparks ist der Behörde eine verantwortliche Person bekannt zu geben, die die Abbrucharbeiten hinsichtlich allfälligem Schadstoffaustritten überwacht. Mit Abschluss der Arbeiten hat diese Person zu bestätigen, dass keine vorhabensbedingten Kontaminationen im Boden und Grundwasser entstanden bzw. belastete Reststoffe aus dem Zerteilen der Türme und Rotorblätter im Boden verblieben sind. Ergänzend hat sie zu bestätigen, dass im Zuge einer allfälligen Wiederverwendung der abgeschremmten Fundamente die Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung eingehalten wurden.

I.5.6.2 Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder

Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.

I.5.6.3 Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.

I.5.6.4 Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Baugruben erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung lokal über humusierte und besänte Mulden lokal wieder zu versickern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass es zu keinen Vernässungen auf Fremdgrund kommen kann. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet.

I.5.6.5 Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu Entsorgen. Die Wasserversorgung der Baucontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.

I.5.6.6 Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen. Die Aufzeichnungen sind mit der Anlagenkollaudierung vorzulegen.

I.5.6.7 Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Baucontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.

I.5.6.8 Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze wie Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.

I.5.6.9 Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.

I.5.6.10 Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, ist darüber umgehend die Wasserrechtsbehörde zu informieren und mit dieser sind entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung abzustimmen. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchgesetztem Boden ist nicht zulässig.

I.5.6.11 Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.

I.5.6.12 Die Querung von dauerhaft und temporär wasserführenden Gerinne hat jeweils mittels Spülbohrverfahren zu erfolgen.

I.5.6.13 Mit der Verbreiterung des Zufahrtsweges auf den Grundstücken 4338 und 3244, KG Höflein, darf der Hochwasserabfluss des Grabens vom Heidenberg durch Anhebung des Wegniveaus über das bestehende Wegniveau bzw. das Gelände nicht eingeschränkt werden.

## **I.5.7 Lärmschutz**

I.5.7.1 Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen i.d.g.F. (StF: BGBL. II Nr. 249/2001) sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.5.7.2 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten Grenzwerte, wenn der gemessene Schalleistungspegel nicht über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

I.5.7.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände ist mit maximal 30 km/h zu begrenzen.

I.5.7.4 Die Abbrucharbeiten der Bestandsanlagen dürfen nur in der Tageszeit erfolgen.

I.5.7.5 Es sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die angesetzten Emissionswerte der gegenständlichen Windkraftanlagentype gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein. Überdies ist durch diesen Gutachter der rechnerische / messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die in der UVE/UVP prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.

I.5.7.6 Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der Windkraftanlagen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen. Die Einhaltung der projektierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.5.7.7 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc.) - diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauleitung aufzubewahren.

## **I.5.8 Luftfahrttechnik**

### Allgemeine Auflagen

I.5.8.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.5.8.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.5.8.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen. Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG. [https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen\\_datenauflieferung/hindernisdaten\\_lfg\\_85](https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85)

I.5.8.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.5.8.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.5.8.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde, bekannt zu geben.

#### Luftfahrt-Befeuern

I.5.8.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.5.8.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.5.8.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.5.8.10 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 850 nm liegt.
- b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Gefahrenfeuer  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.
- c) die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Hindernisfeuer  $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen

I.5.8.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.8.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.5.8.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.5.8.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.5.8.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.5.8.16 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-

intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.5.8.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalter zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.5.8.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

- a) Typ ML (Mittelleistung)
- b) Farbe Rot
- c) Lichtstärke 100 – 300 cd
- d) Blinklicht (20 - 60 / min)
- e) Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass
  - ea) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 850 nm liegt.
  - eb) die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Mittelleistungsfeuer  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.8.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

#### Tagesmarkierung

I.5.8.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.5.8.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.5.8.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.5.8.23 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

I.5.8.24 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- WEISS: RAL 9010
- ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.5.8.25 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen

#### Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

##### Nachtkennzeichnung an Kränen

I.5.8.26 Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

- a) Typ ML (Mittelleistung)
- b) Farbe Rot
- c) Lichtstärke 100 – 300 cd
- d) Blinklicht (20 - 60 / min)
- e) Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass
  - ea) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 850 nm liegt.
  - eb) die Strahlstärke der Infrarotfeuer  $I_e$  beim Mittelleistungsfeuer  $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$  beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.5.8.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

#### Tagesmarkierung an Kränen:

I.5.8.28 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- WEISS: RAL 9010
- ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss ge-

währleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.5.8.29 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

### **Austro Control GmbH:**

I.5.8.30 Die angesuchten Objekthöhen dürfen inkl. der erreichten Messgenauigkeit nach Errichtung der Luftfahrthindernisse nicht überschritten werden.

## **I.5.9 Maschinenbautechnik**

I.5.9.1 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.

I.5.9.2 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.5.9.3 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.5.9.4 Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

I.5.9.5 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.5.9.6 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren. Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.5.9.7 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

I.5.9.8 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabsilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.5.9.9 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.5.9.10 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.5.9.11 Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.5.9.12 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.5.9.13 Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenen Restriktionen die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.5.9.14 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.5.9.15 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.5.9.16 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

#### Hinweise:

H1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle.).

H2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für

die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.

- H3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.
- H4) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.
- H5) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.
- H6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.
- H7) Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.
- H8) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

## **I.5.10 Raumordnung/Landschaftsbild**

I.5.10.1 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

### **I.5.10.2 Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags:**

Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 60 Arbeitstagen (sichere Verdachtsfläche VF 04) und 40 Arbeitstagen (mögliche Verdachtsflächen VF 01, VF 02, VF 03, VF 05) vor dem eigentlichen Baubeginn.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist folgendermaßen zu dokumentieren:

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

I.5.10.3 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.10.4 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Hinweis:

H9) Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

### **I.5.11 Schattenwurf/Eisabfall**

I.5.11.1 Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den Immissionspunkten eingehalten werden.

I.5.11.2 Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.11.3 Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen sind Angaben zum Betrieb (Drehzahl, Leistung o.Ä.) darzustellen.

I.5.11.4 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.5.11.5 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

## **I.5.12 Verkehrstechnik**

I.5.12.1 Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 2 Tulln anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.

I.5.12.2 Die Anbindungen an die Landesstraße B 211 und das Wegenetz nächst der L 160 bzw. A 4 (P+R-Anlage) sowie die Querung der L 164 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Es ist im Allgemeinen darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen freigehalten wird.

I.5.12.3 Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.

I.5.12.4 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 2 Tulln bzw. Straßenmeisterei Bruck/Leitha), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

## **I.5.13 Militärische Luftraumüberwachung**

I.5.13.1 Der Betreiber der Windkraftanlagen hat für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., durchgeführt werden, und zu diesem Zweck im Raum des Windparks Höflein Repowering die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, die betroffenen Windkraftanlagen dieses Windparks über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf seine Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist.

I.5.13.2 Der Betreiber der Windkraftanlagen hat darüber hinaus, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren.

Hinweis:

H10) Ansprechpartner für technische und/oder betriebliche Fragen beim BMLV:  
Kommando Luftraumüberwachung, Tel: 050201 8053020

## **I.6 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000**

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

### **I.6.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)**

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis spätestens

**31. Dezember 2027**

begonnen wird.

### **I.6.2 Bauvollendung**

Als Bauvollendungsfrist wird der

**31. Dezember 2028**

bestimmt.

### **I.6.3 Bewilligungsdauer – Rodungen**

Der Rodungszweck ist bis spätestens

**31. Dezember 2028**

zu realisieren, andernfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

Die Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum

durchzuführen.

**(Hinweis:**

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

## **I.7 Vorhabensbeschreibung**

### **I.7.1 Zweck des Vorhabens**

Zweck des geplanten Windparks ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie mittels Windenergieanlagen. Das Vorhaben „Windpark Höflein Repowering“ ist ein Beitrag zur Produktion erneuerbarer elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich sowie die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern.

### **I.7.2 Allgemeines zum Vorhaben**

Die Konsenswerberin beabsichtigt in der Gemeinde Höflein bei Bruck an der Leitha (Bezirk Bruck an der Leitha) den „Windpark Höflein Repowering“ umzusetzen.

Dabei sollen die 5 genehmigten und bestehenden Windenergieanlagen der Windparks Höflein, Höflein II und Höflein III (2x Enercon E40, 0,6 MW, NH 65, Inbetriebnahme 2002; 2x Enercon E70, 2MW, NH 98, Inbetriebnahme 2005; 1x Enercon E66, 1,8 MW, NH 86, Inbetriebnahme 2003) mit einer Gesamtnennleistung von 7 MW abgebaut und durch drei moderne Windenergieanlagen der Type Vestas V162/7.2 mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW ersetzt werden.

In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Höflein Repowering eine Gesamtengpassleistung von 21,6 MW. Die Leistung wird somit um 14,6 MW erhöht.

### I.7.3 Kenndaten des Vorhabens

Projektwerber/Antragssteller:	Ökoenergie Beteiligungs-GmbH
	Mariengasse 4
	2120 Obersdorf
Anzahl der geplanten WEA	3
Windenergieanlagen (WEA):	
3 x WEA-Type	Vestas V162/7.2
	Nennleistung: 7,2 MW
	Rotordurchmesser: 162 m
	Nabenhöhe: 122 m (mit Fundament über GOK)
	Gesamthöhe: 203 m
Windparkleistung	21,6 MW
Anzahl abzubauender WEA	5
Windenergieanlagen (WEA):	
2 x WEA-Type	Enercon E40
	Nennleistung: 0,6 MW
	Rotordurchmesser: 40 m
	Nabenhöhe: 65 m
2 x WEA-Type	Enercon E70
	Nennleistung: 2 MW
	Rotordurchmesser: 70 m
	Nabenhöhe: 98 m

1 x WEA-Type	Enercon E66
	Nennleistung: 1,8 MW
	Rotordurchmesser: 66 m
	Nabenhöhe: 86 m
Netzanbindung	30 kV-Erdkabel-Systeme ins UW Sarasdorf
Bundesland	Niederösterreich
Verwaltungsbezirke	Bruck an der Leitha
Standort-Gemeinde(n)	Höflein (WEA, Infrastruktur, Zuwegung)
	Göttlesbrunn-Arbesthal (Netzableitung)
	Trautmannsdorf an der Leitha (Netzableitung)
	Bruck an der Leitha (Zuwegung)

#### **I.7.4 Umfang des Vorhabens**

Da es sich beim gegenständlichen Vorhaben um das Repowering von bestehenden, rechtskräftig genehmigten Windparks handelt, wird es als Änderungsvorhaben gemäß § 3a UVP-G 2000 eingestuft.

Das Änderungsvorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen
- Abbau von 5 bestehenden Windenergieanlagen
- Windpark-interne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage
- Elektrische Anlagen zum Netzanschluss (Netzanbindung)
- IT- bzw. SCADA-Anlagen

- Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage-, Umlade-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung
- Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen
- Befristete Rodungen von Waldflächen

Die Vorhabensbestandteile des Windparks Windpark Höflein Repowering können wie folgt präzisiert werden:

#### Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA)

Das Windparkprojekt besteht aus drei WEA der Type Vestas V162/7.2 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 119 m (bzw 122 m inklusive Fundamenthöhe über Geländeoberkante), einer Gesamthöhe von 203 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW.

Die Gesamtleistung des Windparks Windpark Höflein Repowering beträgt somit 21,6 MW.

#### Rückbau von 5 Windenergieanlagen (WEA) Enercon E40, E70 & E66

Für die Errichtung und Inbetriebnahme der neu geplanten Anlagen werden fünf bestehende Enercon E40, E70, & E66-Anlagen der Windparks Höflein (2 WEA), Höflein II (2 WEA) & Höflein III (1 WEA), welche eine Gesamtleistung von 7 MW aufweisen, abgebaut. Dabei werden die Anlagen gemäß Genehmigungsbescheid und Vereinbarungen mit den Grundstücks-Eigentümern demontiert. Ebenso werden die vorhandenen Kranstell- und Montageflächen, welche für den gegenständlichen Windpark nicht benötigt werden, wieder rückgebaut und es erfolgte eine Rekultivierung der entsprechenden Flächen.

#### Windpark-interne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage

Abgesehen von den Windenergieanlagen an sich ist insbesondere die Windpark-interne Verkabelung Teil der Energieerzeugungsanlage und somit des Windpark-

Vorhabens. Die windparkinterne Verkabelung besteht aus 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsystemen (u.a. mit Leerrohren sowie Daten- und Lichtwellenleitern), durch welche die einzelnen Windenergieanlagen untereinander und mit dem jeweiligen Umspannwerk verbunden werden.

### Elektrische Anlagen zum Netzanschluss

Die elektrischen Anlagen zum Netzanschluss umfassen 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme (u.a. mit Leerrohren und Daten- bzw. Lichtwellenleitern), durch welche die Windenergieanlagen des Windparks am jeweiligen Netzanschlusspunkt angebunden werden (= Netzanbindungen).

Der gegenständliche Netzanschlusspunkt ist das Umspannwerk Sarasdorf (30 kV) der Netz Niederösterreich GmbH.

### IT- bzw. SCADA-Anlagen

Abgesehen von den Datenleitungen, z.B. Lichtwellenleiter, welche als Teil der erwähnten Erdkabelsysteme in Rohren verlegt werden, sind weitere IT- und SCADA-Anlagen, wie Steuerungen oder Rechner, in den Windenergieanlagen und im gesonderten SCADA-Raum in den Windenergieanlagen untergebracht. Zusätzlich zu den Datenleitungen, welche gemeinsam mit den Erdkabeln verlegt werden, sind auch eigene Leitungen zur Daten- bzw. Internet-Anbindung geplant, welche ebenfalls in Rohren verlegt werden.

### Errichtung von Kranstell- und (Vor-)Montageflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. bei Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet).

Die unmittelbare Zufahrt zu den WEA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wegenetz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WEA-Komponenten adaptiert werden muss. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten. Das bestehende Wegenetz ist insbesondere hinsichtlich Breite, Tragfähigkeit und Größe der Kurvenradien anzupassen. Die Anpassung der Zufahrtswege betrifft auch Abfahrten von den Landesstraßen.

### Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall

Um vor der Gefahr von Eisstücken zu warnen, welche von den Windenergieanlagen fallen können, werden in entsprechend großen Distanzen Hinweistafeln aufgestellt, welche mit Warnleuchten versehen sind, die bei detektiertem Eisansatz aktiviert werden.

### Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen

Um Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Umwelt zu vermeiden, zu vermindern oder/und zu kompensieren, werden abgesehen von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Personen weitere – nachfolgend in Tabellenform dargestellten - Maßnahmen vorgesehen.

<b>Themenbereich</b>	<b>Maßnahmen</b>
Bodenschutzkonzept	Nutzung von bestehenden Wegen und keine Vollversiegelung dieser. Rückbau aller temporären Flächen nach Bauende. Re-kultivierung der temporären Flächen nach Stand der Technik.
Gesundheit und Wohlbefinden Schall Betriebsphase	Keine Maßnahmen notwendig.
Gesundheit und Wohlbefinden Schall Bauphase	Keine Maßnahmen notwendig.
Gesundheit und Wohlbefinden Schattenwurf	Schattenabschaltungen, um in Kumulation mit den Umgebungswindparks die Grenzwerte nicht zu überschreiten.
Gesundheit und Wohlbefinden Eisabfall	Verwendung von Eiserkennungssystemen, welche die WKA verlässlich bei einsetzender Vereisung abschalten. Für Fußgeher und Radfahrer werden entlang der Wege im Umfeld der Windkraftanlagen Warntafeln und Warnleuchten in ausreichendem Abstand zu den Windkraftanlagen angebracht, um während der Vereisungsereignisse proaktiv auf die Gefahr durch Eisfall hinzuweisen. Schulung von Personal über das Verhalten bei Eisfall
Sonstige menschliche Nutzungen Freizeit-Erholung	Für den Zeitraum der Bauphase muss die Radroute „Entdekkertour Donau – Neusiedler See“ und „Winzer Tour Carnuntum“ im Abschnitt, wo die Zuwegung führt, von LKW und Bau-fahrzeugen gequert bzw. befahren werden. Durch Anbringen von Hinweisschildern in Abstimmung mit der Gemeinde sollen Radfahrende auf den Baustellenverkehr („Achtung Baustellenverkehr!“) und Fahrzeugführende auf Radfahrende („Achtung Radfahrer!“) aufmerksam gemacht werden. Durch diese Maß-nahme wird die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmenden erhöht und die Gefährdung von Radfahrenden durch den

	Baubetrieb minimiert, weshalb sich eine mäßige Wirksamkeit ergibt.
Wasser, Flächenverbrauch und Boden	<p>Rekultivierungsmaßnahmen nach Stand der Technik für alle temporär in Anspruch genommenen Flächen.</p> <p>Ordnungsgemäße Weiterverarbeitung von Altlasten für den Fall, dass diese widererwarten, aufgefunden werden.</p> <p>Rekultivierung von Verdichtungen im Umfeld der Eingriffsflächen.</p> <p>Einbringung und Auswahl der Tiefgründungspfähle nach Stand der Technik inkl. optionalen Grundwasserschutzmaßnahmen.</p>
Sach- und Kulturgüter & Ortsbild	<p>Archäologische Maßnahmen auf Verdachtsflächen (VF):</p> <p>a) Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags der VF 01, VF02, VF04, VF05: Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 40 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn.</p> <p>b) Archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags der VF 03: Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 60 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn.</p> <p>c) Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens wird folgendermaßen dokumentiert: Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes). Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden. Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.</p> <p>Maßnahmen Sachgüter: Es wird eine aktuelle Einbautenabfrage vor Baubeginn durchgeführt.</p> <p>Als Maßnahme wird festgelegt, dass das Einvernehmen aller Einbautenträger vor Baubeginn einzuholen ist und die mit den Einbautenträgern abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen sind. Außerdem wird im Bau sorgsam darauf geachtet, fremde Infrastrukturen nicht zu Beschädigen. Es wird zusätzlich</p>

	in Absprache mit den Eigentümern versucht, Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.
Biologische Vielfalt	Für das Schutzgut Flora, Vegetation und Lebensräume sind im Zuge einer temporären Rodung auswirkungsmindernde Vorkehrungsmaßnahmen im Sinne einer Wiederherstellung einer naturnahen Hecke erforderlich. Für das Schutzgut Fledermäuse ist für die WEA des gegenständig geplanten WP Höflein Repowering ein kollisionsmindernder Abschaltalgorithmus zu implementieren. Das Zielgebiet der Maßnahmen in der Biologischen Vielfalt befindet sich in einem Mindestabstand von 1 km zu bestehenden WEA. Zudem wird ein Abstand von mind. 200 m zu höher-rangigen Straßen und 500 m zu Siedlungen eingehalten. Die Maximalentfernung der Flächen beträgt 10 Kilometer zu den beantragten WEA-Standorten.
Wildtierökologie	Geringe Bodenbeanspruchung, Störungen durch Lärm, Blendung und Licht vermeiden, Rotwild-Brunftzeit bei Bau beachten
Luft	Bei die Ortsüblichkeit übersteigender Staubeentwicklung während der Bauphase: Bewässerung der geschotterten Wege

### I.7.5 Vorhabensgrenze

#### Elektrotechnische Vorhabensgrenze

Der Netzanschluss erfolgt im Umspannwerk Sarasdorf in der KG Sarasdorf, welches sich zum Zeitpunkt der Einreichung auf den Grundstücken 2978/3 und 2978/4 befindet. Die Übergabepunkte an die Netz Niederösterreich GmbH sind die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk. Die Eigentums- und elektrischen Vorhabensgrenzen sind mit der windparkseitigen Sammelschiene (30 kV) im jeweiligen UW definiert.

#### Bautechnische Vorhabensgrenze

Die östliche Vorhabensgrenze mit der Windparkeinfahrt (Zuwegung) befindet sich in den Gemeinden Bruck an der Leitha (GSt. 4255, KG 05003) und Rohrau (GSt. 617, KG 05014). Die erste bauliche Maßnahme ist ein Kurvenausbau auf den Grundstücken 3026 (KG 05011) und 4341 (KG 05003). Die westliche Vorhabensgrenze ist die Windparkausfahrt auf GSt. 4332 (KG 05003). Sämtliche übergeordnete Straßen vor und nach den Vorhabensgrenzen sind nicht Teil des Vorhabens.

## Befristete Rodungen von Waldflächen

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind temporäre Rodungen im Ausmaß von 557 m<sup>2</sup> für den Ausbau der windparkinternen Zuwegung erforderlich. Die von den Rodungen betroffenen Flächen liegen in der Katastralgemeinde Höflein.

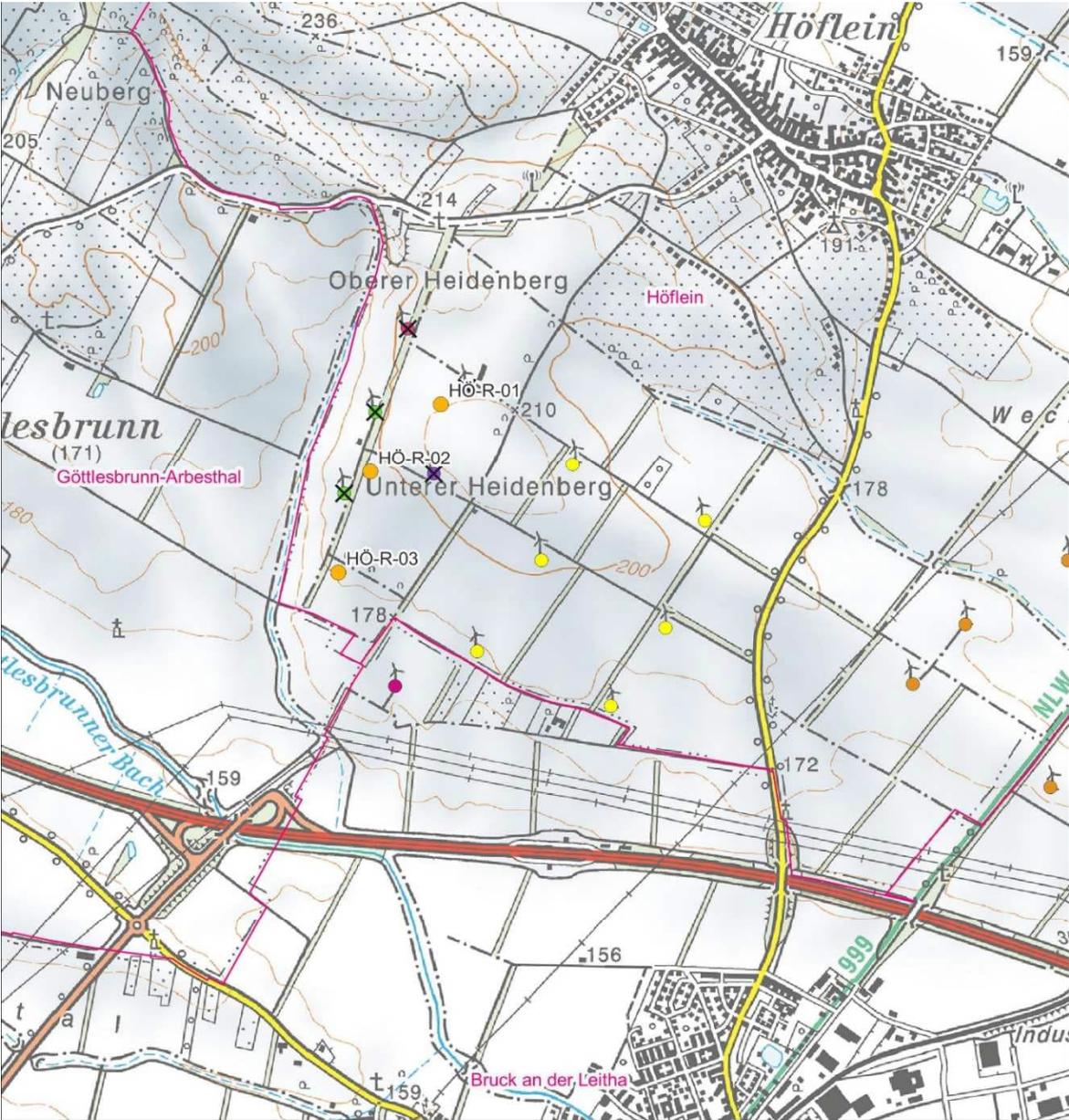
### **I.7.6 Lage des Vorhabens**

Das Windparkplanungsgelände liegt in Niederösterreich zwischen Wien und Bratislava in der Gemeinde Höflein (KG Höflein), Bezirk Bruck an der Leitha. Das Vorhabensgebiet befindet sich in einer Seehöhe von ca. 200 m im Agrarland mit dem Flurnamen „Unterer Heidenberg“, zwischen den Orten Höflein und Göttlesbrunn und der Autobahn A4.

Teile der externen Netzableitung befinden sich außerdem in den Gemeinden Göttlesbrunn-Arbesthal und Trautmannsdorf an der Leitha. Die Zuwegung zu den Anlagestandorten befindet sich in den Gemeinden Höflein und Bruck an der Leitha. Die Zuwegung verläuft ebenfalls über die Grundstücke der Gemeinde Rohrau, es sind dort aber keine Baumaßnahmen vorgesehen.

Das gesamte Vorhaben liegt somit in den Standortgemeinden Höflein, Göttlesbrunn-Arbesthal, Trautmannsdorf an der Leitha sowie Bruck an der Leitha.

### I.7.7 Lageplan (Gesamtvorhaben)



**Legende**

- |                                      |                      |
|--------------------------------------|----------------------|
| ● Ggst. Vorhaben Höfleins Repowering | <b>Bestehende WP</b> |
| ✕ Rückbau WP Höfleins I, II & III    | ● Bruck-Göttesbrunn  |
| □ Gemeindegrenzen                    | ● Haadfeld           |
|                                      | ● Höfleins           |
|                                      | ● Höfleins II        |
|                                      | ● Höfleins III       |
|                                      | ● Höfleins IV        |

Quellen: eigene Datenbank,  
Ökoenergie GmbH, BEV



## I.7.8 Koordinaten der geplanten WEA und Konfiguration

WEA	Type	Leistung [MW]	Rotor-durchmesser [m]	Nabenhöhe + herausgezogenes Fundament [m]	Anlagen-gesamt-höhe-Blattspitze [m]	Fußpunkt-höhe [müA]	Anlagen-gesamt-höhe [müA]	X GK MGI M34	Y GK MGI M34	Ost WGS84	Nord WGS84
HÖ-R-01	V162	7,2	162	119 +3	203	210,0	413,0	32497	324605	16°-46'-5,19"	48°-3'-32,90"
HÖ-R-02	V162	7,2	162	119+3	203	194,2	397,2	32220	324336	16°-45'-51,74"	48°-3'-24,27"
HÖ-R-03	V162	7,2	162	119+3	203	179,0	382,0	32094	323936	16°-45'-45,56"	48°-3'-11,33"

## I.7.9 Bestehende Windparks im (näheren) Umfeld

Nachfolgend sind die Bestandwindparks und Anlagen, welche bereits genehmigt sind, oder sich im Genehmigungsprozess befinden in einem Radius von 5 km angeführt.

- WP Bruck-Göttlesbrunn; 7 x Enercon E-101 NH 135 m
- WP Bruck/Leitha; 5 x Enercon E-66 N 65 m
- WP Haadfeld; 12 x Enercon E-101 NH 135 m
- WP Höflein IV; 6 x Vestas V90-2.2 MW NH 105 m
- WP Höflein ÖBB; 1 x Vensys 126/3800 NH 136.9 m
- WP Höflein Ost; 12 x Enercon E-101 NH 135 m
- WP Höflein West; 2 x Vestas V126 LTq NH 117 m und 3 x Vestas V126 LTq NH 137 m
- WP Scharndorf; Vestas 5 x V80-2.0 MW NH 100 m (3 WEA davon werden rückgebaut)
- WP Scharndorf III; 5 x Enercon E-101 NH 135 m und 1 x Enercon E-101 NH 99 m
- SP Scharndorf IV; 1 x Enercon E-126 EP3 NH 149 m und 2 x Sen-vion/rePower 3.4M122 NH 139 m
- WP Scharndorf Repowering; 1 x Vestas V 136 NH 149 m (genehmigt)
- WP Trautmannsdorf II; 1 x Enercon E-101 NH 135 m

In einem weiteren Umkreis (10 km) um den geplanten Windpark befinden sich folgende Anlagen:

- WP Bad Deutsch Altenburg; 7 x Enercon E-101 NH 135 m
- WP Bruckneudorf; 3 x Vestas V117 NH 116.5 m

- WP Bruckneudorf Erweiterung; 2 x Vestas V112 NH 140 m
- WP Hollern; 9 x Enercon E-66 NH 98 m
- WP Hollern II; 5 x Enercon E-101 NH 135 m
- WP Neuhof; 9 x Vestas V80-2.0 MW NH 100 m
- WP Neuhof II; 2 x Vestas V90-2.2 MW NH 105 m
- WP Neudorf III; 6 x Enercon E-101 NH 135 m; 4 x Vestas V112 NH 119 m und 2 x Enercon E-101 NH 99 m
- WP Neudorf IV; 1 x Vensys 126/3800 NH 136,9 m (genehmigt)
- WP Parndorf V; 10 x Vestas V126 NH 137 m und 1 x Vestas V112 NH 140 m
- WP Petronell Enercvon; 11 x E-66 NH 98 m
- WP Petronell-Carnuntum I; 11 x Enercon E-66 NH 98 m (7 WEA werden rückgebaut)
- WP Patronell-Carnuntum II; 7 x Enercon E-101 NH 135 m
- WP Rorhau; 8 x Enercon E-101 NH 135 m
- WP Scharndorf IV; 1 x Vestas V126 NH 149 m und 3 x Senvion/RePower 3.4M122 NH 139 m
- WP Scharndorf West; 2 x Vestas V112 NH 119 m
- WP Scharndorf-I-Repowering; 1 x Vestas V150 EnVentus NH 125 m (genehmigt)
- WP Sommerein; 10 x Vestas V112 NH 140 m
- WP Trautmannsdorf Gemeinde; 3 x Enercon E-101 NH 135 m
- WP Trautmannsdorf I –Repowering; 2 x Vestas V117 NH 116.5 m und 3 x Vestas V136 NH 132 m und 1 x Vestas V 136 NH 149 m

- WP Trautmannsdorf Nord; 9 x Enercon E-101 NH 135 m und 1 x Enercon E-101 NH 99 m
- WP RAP; 2 x Enercon E-160 EP5 E3 NH 140 m, 1 x Enercon E-160 EP5 E3 NH 166.6 m, 1 x Vestas V 162 NH 169 m, 1 x Vestas V117 NH 141.5 m und 1 x Enercon E115 EP3 E3 NH 149 m

Die von den gegenständlichen Anlagenstandorten betroffenen Grundstücke lauten wie folgt:

<b>Windpark Höflein Repowering - Anlagenstandorte</b>					
direkt von den neuen Anlagen bzw. deren Überstreifung betroffene Grundstücke					
in gelb hinterlegt: Fundament					
Anlage	KG	KG Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.- Nummer
HÖ-R-01	Höflein	5011	Höflein	Bruck/Leitha	3611
					3612
					3613
HÖ-R-02	Höflein	5011	Höflein	Bruck/Leitha	3698
					3062
					3607
					3600
					3606
					3605
					3604
					3061
HÖ-R-03	Höflein	5011	Höflein	Bruck/Leitha	3062
					3600
					3599
					3598
					3597
					3053
					3601
					3699
					3602
3061					

#### I.7.10 Standorte der vom Rückbau betroffenen Bestandsanlagen

<b>Windpark Höflein Repowering - Standorte Abbauanlagen</b>					
direkt von Abbau und Rekultivierung betroffene Grundstücke					
Anlage	KG	KG Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.- Nummer
Hoe 1	Höflein	5011	Höflein	Bruck/Leitha	3613
Hoe 2	Höflein	5011	Höflein	Bruck/Leitha	3613
Hoe II	Höflein	5011	Höflein	Bruck/Leitha	3698
Hoe III 4	Höflein	5011	Höflein	Bruck/Leitha	3698
Hoe III 5	Höflein	5011	Höflein	Bruck/Leitha	3698

### I.7.11 Rodungen

Infolge der Errichtung der Anlagenstandorte und der Wegebaumaßnahmen sowie Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) werden temporäre Rodungen in einem Flächenausmaß von 557 m<sup>2</sup> nötig. Die davon betroffenen Grundstücke lauten wie folgt:

Windpark Höflein Repowering - Rodungen								
von Rodungen betroffene Grundstücke								
Rodungsanrainer bis 40m Umkreis (direkt anschließende Waldgrundstücke) - grün hinterlegt								
Nr	Typ	Fläche ca. [m <sup>2</sup> ]	Notwendig für	KG	KG Nummer	Gemeinde	Gst.- Nummer	Einlagezahl
RF01	temporär	415	Zuwegung	Höflein	5011	Höflein	3640	1504
RF02	temporär	16	Zuwegung	Höflein	5011	Höflein	3607	1000
RF03-1	temporär	13	Zuwegung	Höflein	5011	Höflein	3050	1149
RF03-2	temporär	22	Zuwegung	Höflein	5011	Höflein	3591	1504
RF04	temporär	91	Zuwegung	Höflein	5011	Höflein	3601	1504
RF02 RF04	Anrainer	-	-	Höflein	5011	Höflein	3591	1504
RF03	Anrainer	-	-	Höflein	5011	Höflein	3607	1000

### I.7.12 Zuwegung

Vor der Zuwegung sind folgende Grundstücke betroffen:

Windpark Höflein Repowering – Zuwegung/Baumaßnahmen				
von der Zuwegung betroffene Grundstücke				
exklusive Anlagengrundstücke				
KG	KG Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.- Nummer
Höflein	05011	Höflein	Bruck/Leitha	3027
				3037
				3041
				3049
				3051
				3055
				3640
				3615/2
				3051
				3053
				3054
				3061
				3593
				3597
				3605
				3026
				3037
				3041
				3049
				3051
3053				
3054				
3055				
3523				
3524				
3593				

				3594
				3595
				3596
				3601
				3602
				3605
				3606
				3607
				3612
				3616
				3640
				3642
				3614
				3615/2
Göttlesbrunn	05008	Göttlesbrunn-Arbesthal	Bruck/Leitha	3334/1
				3241
				3244
				3122
Bruck an der Leitha	05003	Bruck an der Leitha	Bruck/Leitha	4331
				4332
				4341

### I.7.13 Querungen durch Kabeltrasse

Im gegenständlichen Vorhaben kommt es im Zuge der Kabletrassen-Verlegung zu Querungen von Verkehrsinfrastruktur, Einbauten sowie Gewässern.

Vom Verlauf der Kabeltrasse sind folgende Grundstücke betroffen:

<b>Windpark Höflein Repowering - Kabeltrasse intern</b>				
direkt vom Verlauf der Kabeltrasse betroffene Grundstücke				
KG	KG-Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.- Nummer
Höflein	5011	Höflein	Bruck/Leitha	3612
				3054
				3605
				3061
				3053
				3597
				3598

<b>Windpark Höflein Repowering - Kabeltrasse Eisfall</b>				
direkt von Eisfallleuchten und deren Verkabelung betroffene Grundstücke				
KG	KG-Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.- Nummer
Höflein	5011	Höflein	Bruck/Leitha	3698
				3054
				3605
				3608
				3055
				3612
				3597
				3053
				3061

				3051
Göttlesbrunn	5008	Göttlesbrunn- Arbesthal	Bruck/Leitha	3229
				3122
				3237
				3334/1
				3238

**Windpark Höflein Repowering - Kabeltrasse extern**  
direkt vom Verlauf der Kabeltrasse betroffene Grundstücke

Höflein	5011	Höflein	Bruck/Leitha	3597
				3051
Bruck an der Leitha	5003	Bruck an der Leitha	Bruck/Leitha	3851
Göttlesbrunn	5008	Göttlesbrunn-Arbesthal	Bruck/Leitha	3335
				3479
				3501
				3403
				3500
				3362
				3237
				3334/1
				3385
				3436
				3360
				3455
				3336
				3379
				3401/2
3399				
3244				
3380				
3429/1				
3238				
Wilfleinsdorf	5022	Bruck an der Leitha	Bruck/Leitha	1754
				1906
Arbesthal	5001	Göttlesbrunn-Arbesthal	Bruck/Leitha	2163
				2164
Sarasdorf	5018	Trautmannsdorf an der Leitha	Bruck/Leitha	2485/3
				2980
				3496
				2974
				2975/4
				3436
				3530
				2973
				3497
3531				
2978/4				
2976/4				

## Straßenquerungen

Für die Verlegung der Kabeltrassen notwendige Querungen von höherrangigen Asphaltstraßen (A4, L166 und B10) erfolgen im Spülbohrverfahren.

## Querungen von Bestandseinbauten

Bei Querungen von Einbauten wird eine offene Bauweise bevorzugt. Sollte sich bei genauerer Betrachtung herausstellen, dass eine Querung der betroffenen Einbauten in offener Bauweise nicht möglich ist, wird stattdessen im Spülbohrverfahren gequert. Die Lage der Einbauten und deren Querungen kann den Plänen Teil B des Vorhabens entnommen werden. Die Liste der betroffenen Einbautenträger ist den Projektunterlagen Dokument C.02.01.00 zu entnehmen.

Mindestabstände zu betroffenen Einbauten werden je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten. Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauten-Inhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.

## Querung von Gewässern

Prinzipiell erfolgen Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren, sollte der Graben jedoch während der Verlegearbeiten nicht wasserführend sein, so kann die Verlegung alternativ auch mittels Kabelpflug im Trockenen erfolgen. In diesem Fall wird der ursprüngliche Zustand des trockengefallenen Gerinnes nach dem Einpflügen der Kabel wiederhergestellt. Bei allen Spülbohrverfahren wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle eingehalten.

Von Kabelquerungen sind der Graben vom Heidenberg und der Göttesbrunner Bach betroffen. Notwendige Bauarbeiten in der Nähe von bestehenden Drainageleitungen bzw bestehenden Wasserrechten werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen, Wassergenossenschaften bzw den zuständigen Gemeinden abgestimmt. Im Zuge der Bauarbeiten unter Umständen verursachte Schäden an Drainagesystemen bzw bestehenden Wasserrechten werden in einer Form behoben, so dass die Funktionsfähigkeit des Drainagesystems jedenfalls aufrechterhalten bleibt bzw bestehende Wasserrechte unbeschadet bleiben.

## Gewässerquerungen durch Zuwegung

Für die interne Zuwegung zu den Anlagen ist eine Querung über einen teilweise wasserführenden Graben („Graben vom Heidenberg“) über eine bestehende Brücke notwendig. Dafür soll eine geringfügige Verbreiterung der bestehenden Wege jeweils vor und nach der Querung erfolgen. Die Brücke und der Graben selbst werden nicht von Veränderungen oder Baumaßnahmen betroffen.

### **I.7.14 Beschreibung der Bau-, Betriebs- und Nachsorgephase**

Neben den WEA werden Wege und Montageflächen errichtet. Darüber hinaus müssen bestehende Wege je nach Lage und baulichem Zustand ertüchtigt werden. Bei Wegkreuzungen werden zusätzliche Wegflächen für überlange Transporte („Trompeten“) neu errichtet. Teil des Vorhabens ist auch der Abbau der Bestandwindparks Höflein, Höflein II und Höflein III inkl der Nebenanlagen wie der bestehenden Kranstellflächen.

Insgesamt werden für den gesamten Windpark zusätzliche Flächen (über Bestandswege hinausgehend) im Ausmaß von ca 1 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Dies beinhaltet Fundamentflächen, permanente Kranstellflächen, Stichzuwegungen zu den WKA (Neubau), Wegeausbau. Temporär werden ca 3 ha Flächen beansprucht, die nach der Bauphase rückgebaut werden.

Die Lage der Trompeten sind den Detailplänen Teil B des Einreichoperates zu entnehmen. Für die permanenten Zuwegungen sind Wege neu auf Ackerland zu errichten. Diese werden in der Errichtungsphase von temporär zu errichtenden Wegen ergänzt.

Abgesehen vom Abbau der bestehenden WEA sowie der Errichtung von neugeplanten WEA, Wegen, Kranstellflächen, Eiswarnschildern (inkl Warnleuchten), Kompaktstationen (für Schaltanlagen und Kompensationsanlagen), SCADA-Gebäuden und den Strom- und Kommunikationsleitungen werden keine weiteren Anlagen errichtet.

Der Betrieb der Anlagen erfolgt vollautomatisch. Mindestens einmal jährlich wird eine Regelwartung durchgeführt, bei Bedarf (Störung) sind öfter Anfahrten notwendig. Mit den Anlagenherstellern wird ein Wartungsvertrag abgeschlossen, der eine

regelmäßige werterhaltende Betreuung der Anlagen vorsieht. Alternativ kann die Wartung auch durch eine fachlich geeignete Servicefirma durchgeführt werden. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages wird dieser verlängert oder ein neuer Wartungsvertrag abgeschlossen.

Die WEA sind auf eine Lebensdauer von mindestens 20 Jahre ausgelegt. Nach diesem Zeitraum können die Anlagen entweder weiterbetrieben, Anlagenteile erneuert, neue WEA errichtet, oder die gegenständlichen Anlagen samt Fundament abgetragen werden.

Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens auszuschließen ist.

Sofern es zu einem Rückbau kommen sollte, werden folgende Schritte durchgeführt:

- Aufbau der Krananlage auf der Kranaufstellfläche
- Demontage der Anlage und Abtransport der Teile
- Rückbau des Fundaments
- Rückbau aller Stellflächen
- Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die landwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012)

In Zuge der Abbruchphase entstehen Abfälle aus den Anlagenteilen, dem Rückbau des Fundaments und der Kranstellflächen. Eine Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stand der Technik durchgeführt werden.

Im Zuge des Abbaus der Altanlagen werden vor Demontage der Rotorblätter und Gondeln etwaige Öle und Gase in der Anlage abgepumpt. Mittels geeigneter Autokräne werden die Rotorblätter, die Gondel und die einzelnen Turmteile durch geschultes Demontagepersonal nacheinander rückgebaut. Alle Komponenten werden entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen

verwertet bzw. entsorgt. Der Abtransport der einzelnen Anlagenteile erfolgt per LKW. Aus heutiger Sicht können die elektrotechnischen Anlagenteile (z.B. Transformatoren, Generatoren) in ihre Einzelbestandteile zerlegt und zu einem Großteil wiederverwendet werden. Die Turmkonstruktion besteht im unteren Teil aus Beton und im oberen Teil aus Stahl. Ein Zerkleinern der Stahlsektionen und eine entsprechende Verwertung als Altmetall sind daher möglich und angedacht.

Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Epoxidharz, Kohlenstofffasern und massiven Metallspitzen. Die Rotorblätter werden aus heutiger Sicht geschreddert und - falls möglich - einem Recycling-Prozess z.B. in der Zementindustrie als glasfaserverstärkter Beton zugeführt. Auch eine thermische Verwertung ist möglich. Alternativ ist auch eine Deponierung der Glasfasern auf einer entsprechend dafür vorgesehenen Deponie möglich.

Das Fundament wird im Falle einer Abtragung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer gemäß Stand der Technik (derzeit Bodenrekultivierungsrichtlinie) so weit unter GOK abgeschrammt, dass eine Bewirtschaftung auf der betroffenen Fläche möglich ist. Der entstandene Hohlraum wird wieder aufgefüllt sowie nach Maßgabe der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung rekultiviert. Die im Boden verbleibenden Betonelemente werden aufgebrochen, um eine Versickerung von Oberflächengewässern zu ermöglichen. Eine vollständige Entfernung der Gründungspfähle ist im Hinblick auf die Nachnutzung in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit und sogar mögliche Verwurzelungen aufgrund der geringen Pfahlquerschnitte nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig. Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass die rückgebauten Flächen dem Gelände soweit angeglichen werden, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

Grundsätzlich wird bei der Gestaltung des Vorhabens darauf geachtet, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, dann gilt der Grundsatz, die anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln, um einen möglichst hohen Verwertungsgrad zu ermöglichen.

## Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 157/2024, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 bis 3, § 3a Abs 1, § 5, § 16, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 145/2023

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl 7800-0 idF LGBl Nr 27/2024, insbesondere § 5, § 11 und § 12

NÖ Starkstromwegegesez, LGBl 7810-0 idF LGBl Nr 68/2021, insbesondere § 1, § 2, § 3 und § 7

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl Nr 106/1993 idF BGBl I Nr 204/2022 insbesondere § 11

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl II Nr 308/2020

Bundesgesetz über das Forstwesen (Forstgesetz 1975 - ForstG), BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr 144/2023, insbesondere §§ 17 ff

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018, insbesondere § 21 Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 lit c, § 38 und § 105

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen - GewQBewFreistellV), BGBl. II Nr 327/2005

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 153/2024, insbesondere § 85, § 91, § 94, § 96b und § 123a

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl Nr 457/1995 idF BGBl I Nr 56/2024, insbesondere § 92

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) BGBl. Nr. 533/1923 idF BGBl. I Nr. 41/2024, insbesondere § 5

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500-0 idF LGBl Nr 41/2023, insbesondere § 7

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl Nr 101/2022, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl Nr 40/2025, insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl Nr 3/2015 idF LGBl Nr 10/2024, insbesondere § 20 Abs 6

## **Begründung**

### **1 Allgemeines**

#### **1.1 Antrag und Verfahrensverlauf**

Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 04.12.2023 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Höflein Repowering“ gestellt.

Mit Edikt vom 17.09.2024 wurde gemäß §§ 9 und 9a UVP-G 2000 und gemäß §§ 44a und 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet

kundgemacht. Die Projektunterlagen sowie der verfahrenseinleitende Antrag lagen vom 17.09.2024 bis einschließlich 31.10.2024 in den Standortgemeinden Höflein, Göttlesbrunn-Arbesbach, Trautmannsdorf an der Leitha und Bruck an der Leitha sowie beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Antrag mit den entsprechenden Antragsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt und bestand für jedermann die Möglichkeit schriftlich Stellung zu nehmen bzw Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

Im Zeitraum vom 17.09.2024 bis einschließlich 31.10.2024 bestand für jedermann die Möglichkeit bei der Behörde schriftliche Stellungnahmen bzw Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit dem Anhang „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen“ wurde gemäß § 12a UVP-G 2000 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Diese wurde gemäß § 13 UVP-G 2000 versandt sowie zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

Gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000 kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Im vorliegenden Fall liegen keine fristgerecht eingebrachten rechtsrelevanten Einwendungen vor und ist der relevante Sachverhalt ausreichend ermittelt. Im Sinne des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis sah die Behörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab.

## **2 Vorbringen zum Vorhaben**

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sowie der öffentlichen Auflage wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **2.1 Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes**

Das Bundesdenkmalamt gab mit Schreiben vom 07. Dezember 2023 folgende Stellungnahme ab:

[...]

*Aus Sicht des Bundesdenkmalamtes bestehen aus fachlicher und rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das vorliegende Projekt, solange die im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Punkt 3.5.1) sowie in der UVE-Zusammenfassung (Punkt 5 Sach- und Kulturgüter, Ortsbild) formulierten Maßnahmen umgesetzt werden.*

*Die Beiziehung eines eigenen Gutachters für den Fachbereich Kulturgüter ist nicht notwendig.*

[...]

## **2.2 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans**

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gab mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 folgende Stellungnahme ab:

[...]

*Das geplante Repowering Projekt (3 statt 5 WKA) des Windparks Höflein der Ökoenergie Beteiligungs GmbH in der KG Höflein, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwasser-sanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.*

*Die vorliegenden UVE Projektunterlagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht als vollständig zu bezeichnen. Die wasserwirtschaftlichen Interessen im Projektgebiet zielen prinzipiell auf einen nachhaltigen Schutz von Grund- und Oberflächenwasserkörpern. Oberflächenwasserkörper sind durch das geplante Vorhaben nicht direkt betroffen. Im Projektgebiet finden sich kleinräumige Grundwasservorkommen von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung.*

*Entsprechend den vorliegenden Projektunterlagen wird von keiner Beeinträchtigung dieser Grundwasservorkommen durch das geplante Repowering Projekt ausgegangen. Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen*

*daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.*

[...]

### **2.3 Stellungnahme der NÖ Agrarbezirksbehörde**

Die NÖ Agrarbezirksbehörde gab mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 folgende Stellungnahme ab:

[...]

*Eine Durchsicht der Projektunterlagen der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH für das Projekt „Windpark Höflein Repowering“ hat ergeben, dass durch das Vorhaben weder Güter- noch Bringungswege nach dem GSLG berührt werden. Auch ist im betroffenen Gebiet kein anderes Bodenreformverfahren anhängig.*

[...]

### **2.4 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha**

Die BH Bruck an der Leitha gab mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 folgende Stellungnahme ab:

[...]

*Seitens der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha sowie der zuständigen Amtssachverständigen für Wasserbau und Naturschutz bestehen gegen das geplante Vorhaben aus rechtlicher oder fachlicher Sicht keine Bedenken. Aus Sicht der mitwirkenden Behörde sind weitere Gutachter nicht zwingend beizuziehen.*

[...]

### **2.5 Stellungnahmen der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde**

Die NÖ Umweltschutzbehörde gab mit Schreiben vom 02. Jänner 2024 folgende Stellungnahme ab:

[...]

*Da der NÖ UA die Ursprungsbescheide der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus den Jahren 2001-2004 nicht vorliegen, wird um die Übermittlung der Bescheide er-sucht:*

- Bescheid (9-N-0116/3) für zwei WEA der Type ENERCON E40/6.44 E2 vom 13.8.2001*
- Bescheid (9-N-0122/6) eine WEA der Type ENERCON E-66/18.70 vom 29.8.2002*
- Bescheid (BLW2-NA-0325/001) zwei WEA der Type ENERCON E70/20.70 vom 30.3.2004*

*Sofern Bracheflächen/Ausgleichsflächen vorgeschrieben waren, ist im Rahmen des Repowerings zu klären:*

- Wo befinden sich die Bracheflächen/Ausgleichsflächen, die im Ursprungsbe-scheid vorgeschrieben wurden (Nachweis)?*
- Wie erfolgt die Bewirtschaftung/Pflege dieser Flächen, entspricht diese den damaligen Auflagen?*
- Wie wurden diese Bracheflächen von den Vögeln, schützenswerten Tier- und Pflanzenarten angenommen?*
- Sofern ein Monitoring durchgeführt wurde, wäre es sinnvoll die Ergebnisse in die Gestaltung/Lage/Pflege aufzunehmen.*

*In dem vorliegenden Fachgutachten werden keine weiteren Ausgleichsflächen für das Schutzgut Vögel vorgeschrieben, wenngleich im Fachbereich: Biologische Viel-falt im Kapitel 14.1.5 angeführt wird, dass es einen Nachweis eines erfolgreich brü-tenden Sakerfalkenpaares auf einem Hochspannungsleitungsmast am Südwestrand des Prüfraum gibt.*

*Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, dass im Prüfraum ein Brutvorkommen des Schutzguts Sakerfalken besteht. Um das Kollisionsrisiko von Greifvögeln im Windparkareal zu verringern bzw. die Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel abseits der Planungsfläche zu verbessern, ist es erforderlich in geeigneten Zielgebieten bio-*

*topverbessernden Maßnahmen (Brachflächen) anzulegen. Sofern in den ursprünglichen naturschutzrechtlichen Bewilligungen keine Ausgleichsflächen (Bracheflächen) vorgeschrieben worden sind, sind im Zuge des Repowerings Ausgleichsflächen in einem Ausmaß von mindestens 1ha/WKA abseits von bestehenden WKA vorzusehen.*

*Aus der Sicht der NÖ UA ist die Vorschreibung von folgenden Auflagen erforderlich:*

- Anlage von insgesamt mindestens 3ha Ausgleichsflächen (Bracheflächen)*
- Für diese Brachflächen ist ein geeignetes Pflegekonzept zu erarbeiten und der Behörde vorzulegen.*
- Die Brachflächen sind über die gesamte Betriebszeit des Windpark Höflein - Repowering zu erhalten.*
- Sie sind auf bisher intensiv bewirtschafteten Ackerflächen anzulegen und sollen einen Mindestabstand von 1 km zu bestehenden und geplanten Windkraftanlagen aufweisen.*

*Schutzgut Fledermäuse*

- Zur Validierung des Abschaltalgorithmus hat ein mehrjähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.*
- Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden.*
- Hierzu sind Präzisierungen (verwendete Software, Anzahl der Anlagen die mit einem Gondelmonitoring ausgestattet sind) vorzulegen.*
- Während der gesamten Betriebsdauer des WP Höflein sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle der WKA derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software ProBat Inspector ausgewertet und überprüft werden können. Es wird der Projektwerberin zudem empfohlen, diese Betriebsprotokolle anonymisiert an die Entwickler von ProBat zu übermitteln.*

- *Die Ergebnisse des Gondelmonitoring sind nach Ablauf der Betriebsdauer (Nachsorgephase) und vor dem Erneuern oder Vergrößern von Anlagen zu berücksichtigen. Somit können die Erkenntnisse des Monitorings in die naturschutzfachliche Planung (Abschaltalgorithmus, etc.) entsprechend einfließen und deren Wirksamkeit langfristig verbessert werden.*

### *Beleuchtung Baustelle*

*Während der Bauphase ist es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich für den Insektenschutz (Lichtverschmutzung) folgende Maßnahmen vorzusehen:*

- *Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen, sodass diese nicht nach oben zur Seite leuchten. Weiters sollte das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen od. LEDs ohne Blauanteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.*

*Eine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben kann erst nach Vorlage der Fachgutachten bzw. der zusammenfassenden Bewertung erfolgen.*

*[...]*

*Mit Schreiben vom 26. März 2025 gab die NÖ Umweltanwaltschaft folgende weitere Stellungnahme ab:*

*[...]*

*Der gegenständliche Windpark Höflein, für welches ein Repowering geplant ist, wurde im Jahr 2002 naturschutzrechtlich bewilligt, eine UVP Pflicht lag zum damaligen Zeitpunkt nicht vor. Er war somit einer der ersten Windparks im Arbesthaler Hügelland. Aus den Bescheiden geht nicht hervor, ob ornithologische Untersuchungen Teil der Projektunterlagen bzw. Bestandteil des Ermittlungsverfahrens waren. Es wird angenommen, dass zu diesem Zeitpunkt noch sehr wenige (keine ?!) ornithologische Untersuchungen durchgeführt wurden. Ausgleichsflächen für die Habitatverkleinerung oder Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse wurden bei dem damaligen naturschutzrechtlichen Bescheid keine vorgeschrieben.*

Der Fachberichtersteller führt aus, dass der geplante Windpark in Höflein ein Repowering darstellt, d.h. dass fünf Altanlagen abgebaut und stattdessen im Wesentlichen im gleichen Raum drei neue WEA errichtet werden sollen. Es kommt daher zu einer Verringerung von WEA im Raum. Die NÖ UA weist jedoch darauf hin, dass weder für den Altbestand noch für die neuen repowerten WEA Ausgleichsflächen für den Habitatverlust und die Kollisionsrisiko vorgeschrieben wurden, bzw. es seitens des SV nicht als erforderlich erachtet wird Ausgleichsflächen vorzuschreiben.

Die NÖ UA möchte in dieser Stellungnahme Argumente darlegen, aus welchen nachvollziehbar abgeleitet werden kann, warum es sehr wohl erforderlich ist, auch für die drei Repowering Windkraftanlagen Ausgleichsflächen vorzusehen.

Im Zeitraum zwischen 2002 bis 2024 wurden mehrere Windparks im Raum bewilligt (siehe Abbildung unten) und errichtet. Bei diesen wurden ab dem Jahr 2012 Ausgleichsflächen für die Habitatverkleinerung im Vogeldurchzugsraum vorgeschrieben.

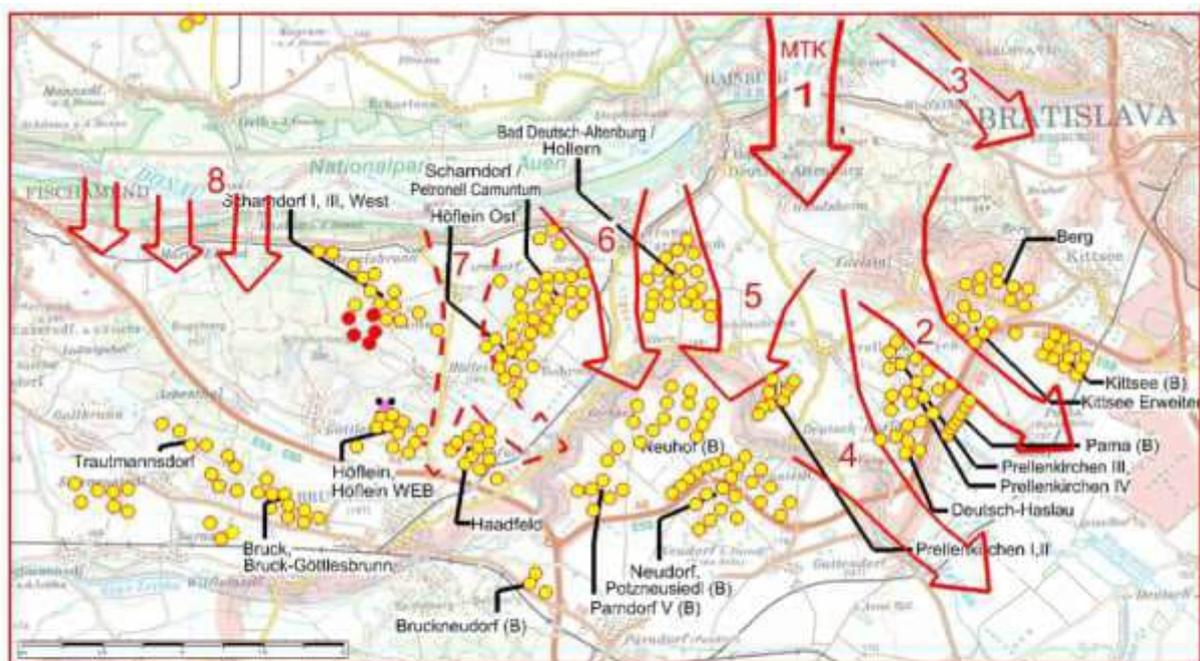


Abbildung 2: Der vorgesehene Windpark Höflein West (rote Punkte) im Umfeld weiterer Windparks und Bezug zum Vogelzug. 1 MTK = March-Thaya-Korridor, 2 = Vogelzug über die Prellenkirchner Flur, 3 = Vogelzug entlang der Donau, 4 = Leitha-Korridor, 5 = Korridor Prellenkirchner Flur/ArbesthallerHügelland/Leitha, 6 = Korridor Arbesthaller Hügelland Ost, 7= Korridor Arbesthaller Hügelland West, 8 = diffuser Vogelzug über Rohrauer Wald. Näheres s. Text (S. 42ff.).

Der gegenständliche Windpark liegt im Korridor Arbesthaller Hügelland (Nr 7 in der Grafik aus dem Naturschutz/Ornithologie Gutachten zum UVP Verfahren Windpark Höflein West). Dieser Raum hat eine geringere Bedeutung für den Vogeldurchzug

und Greifvogelnutzung als zum Beispiel der Korridor March-Thaya oder der Prellenkirchner Flur.

Nichts desto trotz wurden sehr wohl vom damaligen SV Ausgleichsflächen für die Verkleinerung der Habitatverfügbarkeit vorgeschrieben. Die NÖ UA hat hierzu in den Bescheiden und naturschutzfachlichen Gutachten die jeweiligen Begründungen und Daten recherchiert, welche die Vorschreibung von Ausgleichsflächen gerechtfertigt haben.

### **Teil 1: BESCHEIDANALYSE AUS DEN WINDPARKS AUS DEM NÄHEREN UMFELD**

Die NÖ UA hat zu den Windparks im näheren Umfeld (max. 5km Entfernung) die Greifvogelraten (Flugbewegung/h) und die vorgeschriebenen Ausgleichsflächen recherchiert und in der unten angeführten Tabelle zusammengestellt:

Betreiber	Windpark	Bescheidaufgabe Ausgleichsfläche (ha)	Greifvogel Flug- bewegung/h	Bescheid vom	SV Naturschutz/ Ornithologie
Ökoenergie Höflein	Repowering Höflein	0	2,73	Vorraus. 2025	Dr Suske
ImWind & Partner GmbH und Raiffeisen Windpark Scharndorf GmbH	Scharndorf IV (Repowering Scharndorf I)	9ha (1,125ha/WKA)	2,52	2015	Dr Kollar (Anlage 1)
Energiepark Bruck / WEB	Höflein West	1,5 (0,5ha/WKA)	1,53	2015	Dr Kollar (Anlage 2)
Energiepark Bruck / Imwind	Höflein Ost	6ha (0,5ha/WKA)	k.A.	2012	Dr Kollar (Anlage 3)
Verbund	Bruck- Göttlesbrunn	2ha (0,3ha/WKA)	0,6	2012	Dr Kollar (Anlage 4)

Windpark Haadfeld GmbH	Haadfeld	0	k.A.	2011	Dr Kollar
WEB	Höflein WEB	0	k.A.	2009	Dr Kollar
Ökoenergie Höflein	Höflein	0	k.A.	2001, 2002, 2004	Nicht bekannt

### **Scharndorf IV (Bescheid 2015)**

*Der etwa 4km nördlich liegende Windpark Scharndorf IV wurde im Jahr 2015 bewilligt. ImWind & Partner GmbH und Raiffeisen Windpark Scharndorf GmbH planen bei Scharndorf die Errichtung eines Windparks mit 8 Windkraftanlagen (WKA), wovon 5 WKA ein Repowering (einen Ersatz) von 5 bestehenden Anlagen des Windparks Scharndorf I darstellen und 3 WKA neu errichtet werden sollten. Der NÖ UA liegt der Ursprungsbescheid von Scharndorf I nicht vor (2001).*

*In dem folgenden Abschnitt werden die Angaben zu den Vogeldaten zusammengefasst und die UVP Schlussfolgerungen aus dem Gutachten SV Kollar aus dem Jahr 2015 (Anlage 1) zitiert.*

*Das Ergebnis der Greifvogelbeobachtungen (nach Traxler 2014) für den Windpark Scharndorf IV ergab: 2,52 Greifvögel/h. Laut dem Gutachter SV Kollar liegt der Windpark demnach, wie die anderen im Gebiet außerhalb von bedeutenden Zugkorridoren, aber doch nahe der Donau und nahe einem untergeordneten Zugkorridor (siehe Grafik oben aus den UVP Gutachten SV Kollar zum Windpark Höflein West, 2014/15, Anlage 2). Es wurden Ausgleichsflächen von in Summe 9ha für die Einschränkung der Ressourcenverfügbarkeit vorgeschrieben.*

*UVP Windpark Scharndorf IV; Teilgutachten Naturschutz/Ornithologie, UVP Schlussfolgerung*

*„Da das Vorhabensgebiet kein bedeutendes Vogeldurchzugsgebiet ist, keine windkraftsensiblen Vogelarten in der Umgebung vorkommen und auch keine Rastplätze für Vögel vorhanden sind, und da der Standort in keinem zur Freihaltung vorgesehenen regional oder überregional bedeutenden Vogeldurchzugskorridor liegt, ist keine*

erhebliche Trennwirkung und kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVP-G 2000 auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, besonders auf Vögel, zu erwarten. Für Vögel und Fledermäuse wird der als Nahrungsraum und Aktionsraum uneingeschränkt verfügbare Raum im Arbesthaler Hügelland durch das Vorhaben weiter eingeschränkt. Um die örtliche Einschränkung der Ressourcenverfügbarkeit zu vermindern, und um für den Kaiseradler, der das benachbarte Gebiet im Norden des Windparkgeländes fallweise in seinen Aktionsraum mit einbezieht, den Lebensraum aufzuwerten, ist es zweckmäßig, attraktive Nahrungsflächen außerhalb des Windparks im Ausmaß von 9 ha anzulegen.“

### **Windpark Höflein West (Bescheid: 2015)**

Der Windpark Höflein West liegt etwa 2km nordwestlich vom Windpark Repowering Höflein vorhaben. In dem folgenden Abschnitt werden die Angaben zu den Vogeldaten zusammengefasst und die UVP Schlussfolgerungen aus dem Gutachten SV Kollar vom 4.2.2015 zitiert.

Aus den Vogelarten, die als Nahrungsgäste das Arbesthaler Hügelland aufsuchen, sind im Gebiet die verbreiteten und häufigen Arten Mäusebussard, Turmfalke und Rohrweihe. Auf Äckern finden sich vor allem nach der Ernte regelmäßig Silberreiher von den Brutkolonien am Neusiedler See her und Graureiher, Weißstorch sowie zahlreiche Möwen. Ein Schwarzmilan wurde 2010/11 im Rahmen der Untersuchungen für die UVE im Projektgebiet nicht festgestellt, aber er ist ein gelegentlicher Nahrungsgast. Für den Rotmilan gibt es kein Brutvorkommen im Raum.

Ein Kaiseradler Brutvorkommen besteht im Donauauen unterhalb v Wien. Der Sakerfalte hat die nächst gelegenen Brutplätze im Wiener Becken südlich der Donau, zunehmend dank Nisthilfen auch auf Hochspannungsmasten, daher ist die Vogelart auch im Arbesthaler Hügelland als Nahrungsgast zu erwarten. Aus dem Vorhabensgebiet liegt jedoch keine Beobachtung vor.

Die Bedeutung des Gebietes für Durchzügler war anhand der Untersuchung des Vogelzuges über mindestens ein Jahr hinweg zu belegen (Schön 2014). Die Zahlen der Flugbewegungen / Stunde für Greifvögel für den nördlich gelegenen Windpark Petrozell lagen mit 0,46 im Jahr 2010/11, 0,32 im Jahr 2010, 0,23 für 2008/09 und 0,29 für

2006/07 bemerkenswert nahe beisammen. Die Zahl von 0,60 für den südlich gelegenen Windpark Bruck-Göttlesbrunn (Schön 2011d) lag ebenfalls in diesem Bereich, die Zahl von 1,53 für die vorliegende Untersuchung ist etwas höher, bewegt sich aber immer noch in der gleichen Größenordnung: Spitzenwerte liegen dagegen bei 1,8 bis über 5 Ind./h, z.B. am Braunsberg / östliche Prellenkirchner Flur, und bei 7,12 Greifvögel/h im Frühjahrszug im March-Thaya-Korridor.

„Es verbleiben gering erhebliche Auswirkungen auf Großvögel, für die das Gebiet einen Teil ihres größeren Aktions- und Durchzugsraums darstellt. Zur Minderung der Auswirkung der Lebensraumbeeinträchtigung für diese Arten und weitere Vogelarten ist die Aufwertung von Lebensraum an anderer Stelle, außerhalb des Windparks, mittels Anlage von Brachen geeignet. Angesichts der relativ geringen Bedeutung des Gebiets wird im Verhältnis zu anderen Windparks eine Flächengröße von 0,3 ha/Anlage, insgesamt also etwa 1,5 ha, als wirkungsvoll und angemessen erachtet.“

UVP Windpark Höflein West; Teilgutachten Naturschutz/Ornithologie, UVP Schlussfolgerung

„Da das Vorhabensgebiet kein bedeutendes Vogeldurchzugsgebiet ist, keine windkraftsensiblen Vogelarten in der Umgebung vorkommen und auch keine Rastplätze für Vögel vorhanden sind, und da der Standort in keinem zur Freihaltung vorgesehenen regional oder überregional bedeutenden Vogeldurchzugskorridor liegt, ist keine erhebliche Trennwirkung und kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten.“

Für Vögel und Fledermäuse wird der als Nahrungsraum und Aktionsraum uneingeschränkt verfügbare Raum im Arbesthaler Hügelland durch das Vorhaben weiter eingeschränkt. Um die örtliche Einschränkung der Ressourcenverfügbarkeit zu vermindern, ist es zweckmäßig, attraktive Nahrungsflächen außerhalb des Windparks im Ausmaß von 1,5 ha anzulegen.“

### **Höflein Ost (Bescheid 2012)**

Der Windpark Höflein Ost liegt etwa 3,5km nordöstlich vom Windpark Repowering Höflein. Für dieses UVP Verfahren liegt der NÖ UA das naturschutzfachliche Gutachten des SV Dr Kollars nicht mehr vor. Es werden daher die Aussagen zum Fachbereich Naturschutz/Ornithologie aus der „Zusammenfassenden Bewertung Umweltauswirkungen, Jänner 2012“ angeführt. (siehe Anlage 3).

*„Da das Vorhabensgebiet kein bedeutendes Vogeldurchzugsgebiet ist, keine windkraftsensiblen Vogelarten oder Fledermausarten in der Umgebung vorkommen und auch keine Rastplätze für Vögel vorhanden sind, sind keine erhebliche Trennwirkung und kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten. Für Vögel und Fledermäuse wird der als Nahrungsraum und Aktionsraum uneingeschränkt verfügbare Raum zwischen Donau-Auen und Leitha Auen durch das Vorhaben weiter eingeschränkt, zumal die recht große Zahl an Windkraftanlagen (12) und ihre Situierung am Rand einer bestehenden Windparkgruppe den diesbezüglich beeinträchtigten Teil der Landschaftseinheit doch merklich vergrößert.“*

*UVP Windpark Höflein Ost; Kapitel 1.15 Schutz Naturschutz/Ornithologie, S 60/61 aus „Zusammenfassenden Bewertung Umweltauswirkungen, Jänner 2012“:*

*„Um mögliche Einschränkung der Ressourcenverfügbarkeit auszugleichen und das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse abseits der Donau-Auen zu verringern ist es zweckmäßig, attraktive Nahrungsflächen außerhalb des Windparks, möglichst nahe den Donau Auen oder nahe den Leitha Auen, anzulegen. Ein Gesamtausmaß von 6ha, das sind 0,5ha/WKA, scheint auch im Hinblick auf die entsprechenden Maßnahmen bei den ersten ins offene Ackerland im Naturraum gestellten Windparks (Scharndorf, Petronell I, Deutsch- Altenburg Carnuntum) wirksam und angemessen.“*

### **Bruck-Göttlesdorf (Bescheid 2012)**

*Die WKA Nr 10 des Windparks Bruck-Göttlesbrunn liegt in unmittelbarer Nähe (300m) zum Windpark Höflein WEB und in 750m Richtung Süden gemessen von der südlichsten WKA des gegenständlichen Windpark Höflein, welcher repowered werden soll. In dem folgenden Abschnitt werden die Angaben zu den Vogeldaten zusammengefasst und die UVP Schlussfolgerungen aus dem Gutachten SV Kollar aus dem Jahr 2012 (Anlage 4) zitiert.*

*Beim Windpark Bruck-Göttlesbrunn wurden vom damaligen SV (Kollar) Bracheflächen von in Summe 2ha (etwa 0,3ha/WKA) vorgeschrieben. Nachweise von Kaiseradler, Rohrweihe und Sakerfalke lagen in Form von Nahrungsgäste und Durchzügler vor, Brutvorkommen waren damals allerdings keine nachgewiesen. Die Zahlen für die Flugbewegungen/Stunde für Greifvögel belaufen sich auf einen Wert von 0,6. Der Wert von 0,6 liegt demnach bedeutend unter dem Wert von dem gegenständlichen*

Vorhaben, hier wurden 2,73 Flugbewegungen/Stunde für Greifvögel im Jahr 2019/20 beobachtet.

Begründet wurde die Vorschreibung von Bracheflächen von 0,3ha/Anlage wie folgt: Auszug Gutachten S.41 WP Göttlesbrunn, Teilgutachten Naturschutz/Ornithologie

„Es verblieben gering erhebliche Auswirkungen auf Großvögel, für die das Gebiet einen Teil ihres größeren Aktions- und Durchzugsraums darstellt, der durch dieses weitere Vorhaben weiter verkleinert wird (v.a. Weißstorch und Rohrweihe). Zum Ausgleich der weiteren Habitatverkleinerung im Aktionsraum und am Durchzug für diese Arten und weitere Vogelarten ist die Aufwertung von Lebensraum an anderer Stelle, außerhalb des Windparks, mittels Anlage von Brachen geeignet. Angesichts der relativ geringen Bedeutung des Gebiets wird im Verhältnis zu anderen Windparks eine Flächengröße von 0,3ha/Anlage, insgesamt also etwa 2,1ha, als wirkungsvoll und angemessen erachtet.“

### **Vergleich der Vogeldaten - Repowering des Windparks Höflein mit bereits bewilligten Windparks in der näheren Umgebung**

Aus den gegenständlich vorgelegten Unterlagen zum Fachbereich Naturschutz Ornithologie (Büro Dr. Schön 2023) ist zu entnehmen, dass zum Zweck einer standardisierten und daher grundsätzlich auch mit anderen Windkraft-Untersuchungen vergleichbaren Erhebung, die gesamte Flugbewegungen von relevanten Vogelarten (außer Bienenfresser) in drei „Stundenkreisen“ gemessen wurde. (Siehe Tabelle 8-4, Fachbereich: Biologische Vielfalt). Die gesamte Greifvogelnutzung belief sich im Untersuchungsjahr 2019/20 auf 2,73 Flugbeweg./h. Im Fachbericht Naturschutz/Ornithologie wird dieser Wert mit Werten von bedeutenden Vogelzugkorridoren, wie sie etwa für die Linie March/Thaya – Neusiedler See oder auch die Thermenlinie (in Nord-SüdRichtung leichter und tiefer zu überquerender Alpenostrand) festgestellt worden sind, verglichen. Der Ersteller des Fachberichts kommt zum Ergebnis, dass der gegenständliche Raum nur eine sehr geringe Bedeutung für den Vogelzug hat und daher negative Auswirkungen der Kategorien „Direkter Lebensraumverlust“; „Hindernis- und Barrierewirkung“ und „Kollisionsrisiko“ als unerheblich eingestuft werden.

Die NÖ UA räumt zu diesem unproportionalen Vergleich ein, dass die Flugbewegungsdaten von Greifvögeln aus den benachbarten Windparks geringer waren, als jene des gegenständlichen Vorhabens von 2,73 Flugbewegung/h:

- Bruck-Göttlesbrunn: 0,6 Greifvogel Flugbewegung/h -> Ausgleichsflächen: 0,3ha/WKA
- Höflein West: 1,53 Greifvogel Flugbewegung/h -> Ausgleichsflächen: 0,5ha/WKA
- Scharndorf IV: 2,53 Greifvogel Flugbewegung/h -> Ausgleichsflächen: 1,125ha/WKA

Wenngleich es sich hierbei um eine „alte Auswertungsmethode“ handelt, so ist anhand dieses Parameters eine Vergleichsmöglichkeit gegeben, um zwischen den Windparks unterscheiden zu können und entsprechende Schlussfolgerungen für die Vorschreibung von Ausgleichsflächen ziehen zu können.

Aus den vorgelegten Unterlagen (Fachbericht Naturschutz/Ornithologie Dr. Schön 2023) ist zu entnehmen, dass es einen Nachweis eines erfolgreich brütenden Sakerfalkenpaares auf einem Hochspannungsleitungsmast am Südwestrand des Prüf-raums gibt. Bei den Durchzüglern und Nahrungsgästen im Gebiet sind mit Rotmilan, Seeadler, Kaiseradler und Sakerfalte im Hinblick auf Windparks durchaus hoch sensible Arten in der Auflistung (Tabelle 8-14) angeführt, diese weisen allerdings sehr geringe Individuenzahlen auf.

Vergleicht man die Vogeldaten der bestehenden Windparks mit den gegenständlichen Vogeldaten, so gab es im Vergleich zu den Beobachtungszeiträumen in den Jahren 2010 bis 2015 kein Brutvorkommen des windkraftsensiblen Sakerfalken im Prüfraum. Ebenso das Vorkommen von Kaiseradler und Seeadler als Nahrungsgäste war bedeutend geringer als 2019-2022, dennoch wurden Ausgleichsflächen vorgeschrieben. Zwar erfolgte dies in einem geringem Flächenausmaß von lediglich 0,3 bis 1,125ha Brachefläche pro WKA, aber dennoch ergibt die Summe von vielen kleinen Ausgleichsflächen in Form von Brachen eine wirksame Kulisse für die hochgeschützten Vogelarten. Aus dem Monitoringbericht zu den Ausgleichsflächen von Dr. Schön zu WP Höflein West ist zu entnehmen, dass die angelegten Bracheflächen im Raum

Hundsheimer Berg eine hohe Wirksamkeit für die Greifvogelarten aufweisen. (Siehe Anlage 6).

Die NÖ UA ersucht daher diese Herangehensweise in der Beurteilung von Vogeldaten auch im gegenständlichen Vorhaben beizubehalten und auch zukünftig weiterzuführen.

## **TEIL 2: Vorkommen des Kaiseradlers im Untersuchungsgebiet**

Die NÖ Umweltschutzbehörde legt hiermit eine neue detaillierte Raumnutzungsanalyse von Kaiseradler und Seeadler im Bereich des nördlichen Brucker Beckens vor. Diese Analyse wurde von Birdlife im Jahr 2024 erstellt.

Aus diesen Unterlagen ist zu entnehmen, dass der gegenständliche Standort (Windpark Höflein) in der Phase des Ausfliegens von den besenderten jungen Kaiseradlern (Abb. 2) genutzt wird und ebenfalls in der non-territorialen - dispersal Phase (Abb. 3).

Bei den adulten Kaiseradlern wird der Windpark Höflein anscheinend gemieden (siehe Abb. 4).

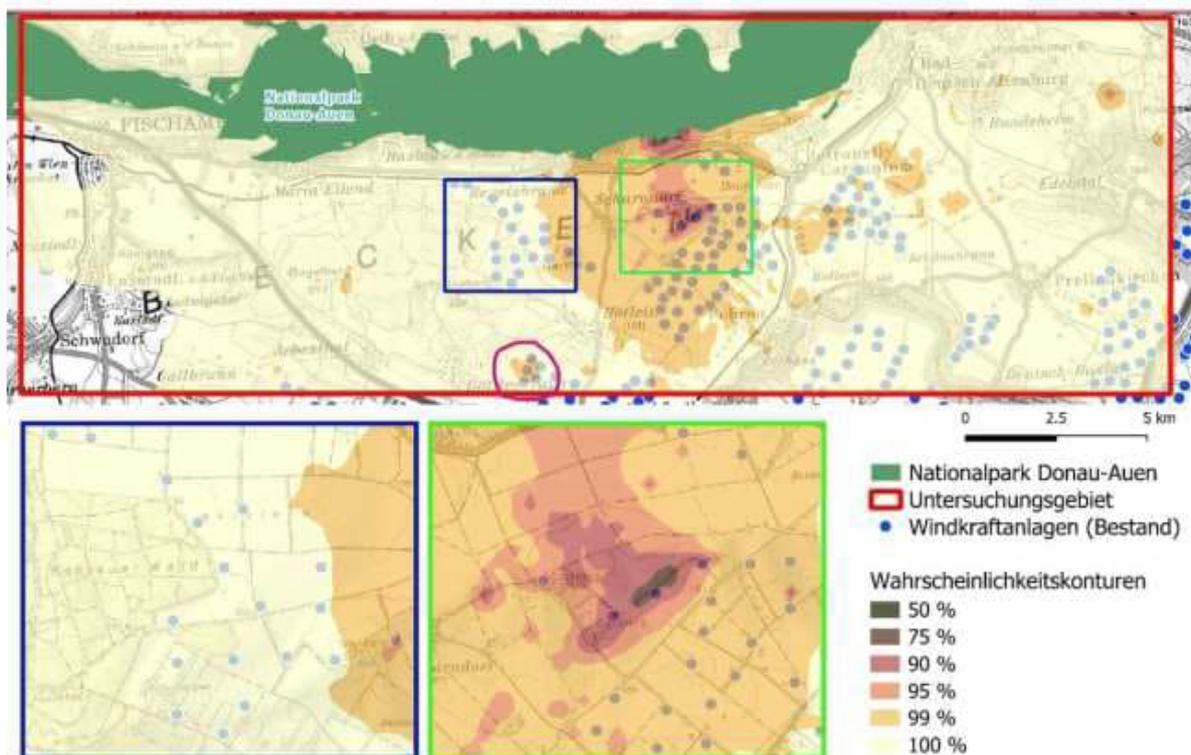


Abbildung 2 Raumnutzung junge Kaiseradler - Phase Ausfliegen aus Birdlife 2024-04

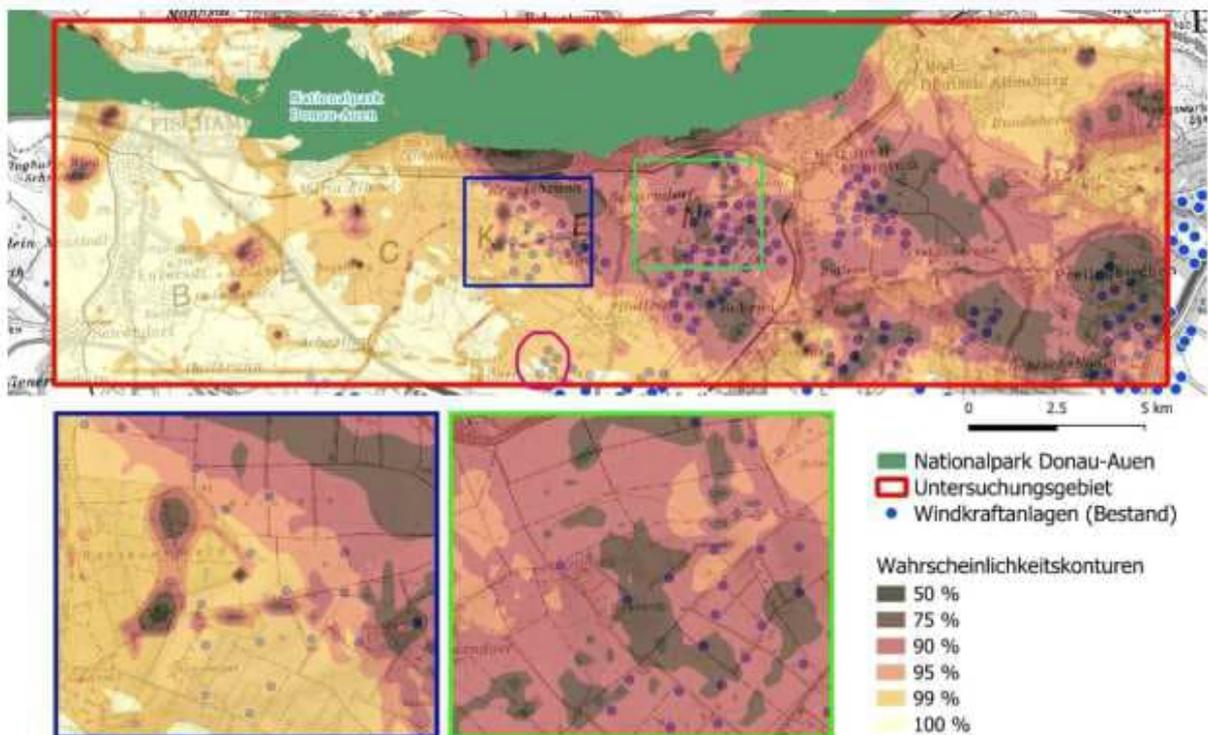


Abbildung 3 Raumnutzung Kaiseradler - Nonterritorial Phase bzw Dispersal aus Birdlife 2024-04

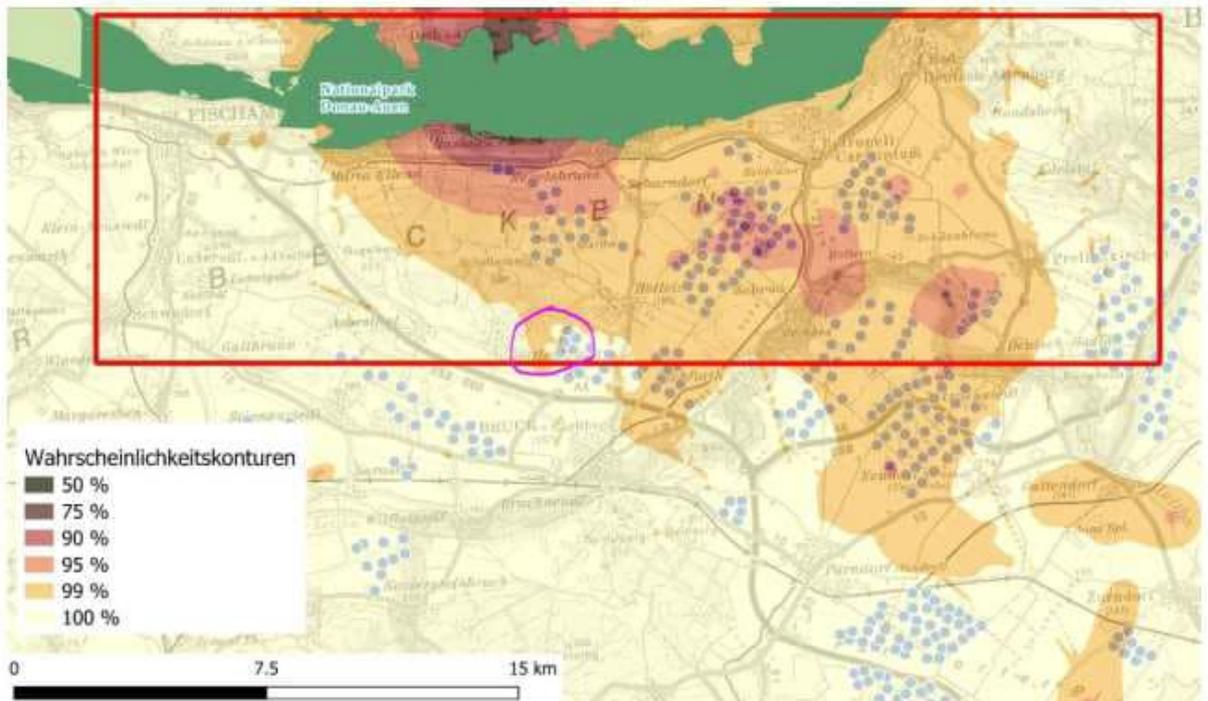


Abbildung 4 Raumnutzung des territorial Kaiseradlers „Stephan“ im ges. Betrachtungszeitraum 2022 - 2023 aus Birdlife 2024-04

Da es nachgewiesen ist, dass bei Jungvögeln eine höhere Mortalitätsrate aufgrund von Vogelanprall besteht und aus der Birdlife Raumnutzungsanalyse hervorgeht,

*dass gerade Jungvögel den Standort nutzen sieht es die NÖ UA als erforderlich an, neben dem Ausgleich für die Habitatverkleinerung auch einen Ausgleich für das erhöhte Kollisionsrisiko vorzusehen.*

*Ein weiteres Argument, dass in diesem Raum sehr wohl ein Kollisionsrisiko gegeben ist, ist in Anbetracht von zwei Seeadler Kollisionsopfern im Windpark Haadfeld aus dem Jahr 2020 (siehe vorliegender Fachbeitrag Dr. Schön 2023, S. 91 zum Windpark Ökoenergie Repowering Höflein), welcher nur 4km von dem Standort entfernt liegt, klar belegt.*

*Nach Rücksprache mit Birdlife (Mag Schmidt) ist aus den Erhebungsdaten zu entnehmen, dass „sich im Unterschied zu Erstgenehmigung die Datenlage geändert hat und es nun so ist, dass das Gebiet doch deutlich von See- und Kaiseradler genutzt wird. Durch die größeren Anlagen gibt es einen stärkeren Überschneidungsbereich in Hinblick auf die Flughöhe. Daher ist sehr wohl von einer Verschlechterung für die Adler auszugehen, diese sollte entsprechend ausgeglichen werden.“*

### **Schlussfolgerung aus der Bescheidanalyse aus den Windparks im näheren Umfeld und den neuen Raumnutzungsdaten des Kaiseradlers**

#### *Greifvogel Flugbewegungsdaten*

*Die Analyse der naturschutzfachlichen Gutachten bei den benachbarten Winparks im näheren Umfeld hat ergeben, dass die beobachteten Werte der Flugbewegungen/h von Greifvögel folgende Werte aufweisen:*

- Bruck-Göttlesbrunn: 0,6 Greifvogel Flugbewegung/h -> Ausgleichsflächen: 0,3ha/WKA*
- Höflein West: 1,53 Greifvogel Flugbewegung /h -> Ausgleichsflächen: 0,5ha/WKA*
- Scharndorf IV: 2,53 Greifvogel Flugbewegung /h -> Ausgleichsflächen: 1,125ha/WKA,*

*Im gegenständlichen Windpark liegt der Wert der Flugbewegungen/h von Greifvögel bei 2,73. Es wäre demnach denklogisch, im gegenständlichen Vorhaben, die gleiche Beurteilungsmethodik anzuwenden und ebenfalls Ausgleichsflächen in dieser Grö-*

*Benennung vorzuschreiben. Die naturschutzfachlichen Gutachten liegen als Anlagen dieser Stellungnahme bei.*

#### *Erhöhte Nutzung des Raums durch hoch windkraftsensible Vogelarten*

*Laut dem Fachbeitrag gibt es nun ein nachgewiesenes Brutvorkommen des hochwindkraftsensiblen Sakerfalkens im Prüfraum. Aus den Erhebungsdaten ist laut Birdlife (Mag Schmidt) zu entnehmen, dass sich im Unterschied zu Erstgenehmigung die Datenlage geändert hat und es nun so ist, dass das Gebiet doch deutlich von See- und Kaiseradler genutzt wird. Durch die größeren Anlagen gibt es einen stärkeren Überschneidungsbereich in Hinblick auf die Flughöhe. Daher ist sehr wohl von einer Verschlechterung für die Adler auszugehen, diese sollte entsprechend ausgeglichen werden.*

*Angesichts der neuen Datengrundlage hinsichtlich der Nutzung des Gebiets vom Kaiseradler, Seeadler und Sakerfalke wird die Vorschreibung eines Ausgleichs für das Kollisionsrisiko und der Einschränkung der Raumnutzung als zwingend erforderlich erachtet.*

#### *Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit von Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen*

*Der gegenständliche Repowering Vorhaben liegt im gleichen Durchzugsraums - Arbesthaler Hügelland wie die benachbarten Windparks. Dieser ist in seiner Bedeutung nachweislich geringer als die Vogelzugkorridore wie zum Beispiel March - Thaya oder Prellenkirchner Flur, dennoch wurden für die benachbarten Windparks ab 2012 für die Habitateinschränkungen Ausgleichsflächen vorgeschrieben aufgrund der vorhanden (wenn auch geringen) Greifvogelnutzung.*

*Zwar erfolgte dies in einem geringem Flächenausmaß von lediglich 0,3 bis 1,125ha Brachefläche pro WKA, aber dennoch ergibt die Summe von vielen kleinen Ausgleichsflächen in Form von Brachen eine wirksame Kulisse für die hochgeschützten Vogelarten. Aus dem Monitoringbericht zu den Ausgleichsflächen von Dr. Schön zu WP Höflein West ist zu entnehmen, dass die angelegten Bracheflächen im Raum Hundsheimer Berg eine hohe Wirksamkeit für die Greifvogelarten aufweisen. (Siehe Anlage 6). Es wird daher ersucht die Beurteilungsmethodik beizubehalten und entsprechende Ausgleichsflächen für den Habitatverlust vorzuschreiben.*

*Basierend auf diesen fachlichen Grundlagen schlägt die NÖ UA Ausgleichsflächen in einem Ausmaß von mindestens 1,125ha/WKA vor.*

*Es wird ersucht, die SN dem SV Suske vorzulegen, damit zu den neu vorgelegten Unterlagen eine entsprechende fachliche Bewertung durch den SV durchgeführt werden kann.*

*Bei der Lage der Brachflächen wird empfohlen, diese in einer Entfernung von etwa 1km weit von anderen Windparks anzulegen. Der Nationalpark hat in einem anderen Verfahren der NÖ UA mitgeteilt, dass südlich des Nationalparks bei Deutsch Haslau entsprechende Flächen verfügbar wären und diese sich auch naturschutzfachlich als zu entwickelnde Bracheflächen anbieten würden. Die detaillierten Lageinformationen zum Standort kann die NÖ UA gesondert der Behörde bei Bedarf übermitteln.*

*[...]*

## **2.6 Stellungnahme des Bundesministeriums Arbeit und Wirtschaft**

Das Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft gab mit Schreiben vom 03. Jänner 2024 folgende Stellungnahme ab:

*[...]*

*Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, vorzuschreiben:*

*1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ( $t < 180\text{ms}$ ) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.*

*Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbo-*

*genereignis, einer SF6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.*

*Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.*

*2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.*

*3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.*

*4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.*

*5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.*

*6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.*

*7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.*

*8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.*

*9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten.*

*Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel*

möglich sein.

10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

*Begründung für die oben angeführten Bedingungen 1 bis 16*

*(Vorschlag für den in den Bescheid, Abschnitt "Begründung", einzufügenden Text)*

*Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, für gewährleistet erscheinen lässt.*

*Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.*

*Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es*

zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, erreicht wird:

- *Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.*
- *Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.*
- *Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.*
- *Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.*
- *Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.*
- *Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.*
- *Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:*
- *Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.*
- *Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.*

[...]

## **2.7 Stellungnahme des Bundesministeriums Landesverteidigung**

Das Bundesministerium Landesverteidigung gab mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 folgende Stellungnahme ab:

[...]

*Die durch die ho. Fachdienststellen durchgeführte technische Bewertung hinsichtlich Störwirkungen auf die Radarstellung ZEILERBERG hat ergeben, dass Störwirkungen*

*in ähnlichem Ausmaß wie durch die bereits bestehenden Windparks zu erwarten sind, die zu akzeptieren sind. Diese sind im Normalbetrieb durch betriebliche und technische Maßnahmen unter Inkaufnahme geringfügiger Einschränkungen beherrschbar. Um jedoch Situationen zu beherrschen, in denen auch geringfügige Störwirkungen tunlichst zu vermeiden sind, wäre die Abschaltung der WKA in diesen Fällen erforderlich.*

*Zur Sicherstellung der militärischen Luftraumüberwachung wird daher ersucht, in einem allfälligen Bewilligungsbescheid für den Windpark Höflein Repowering folgende Vorschreibung betreffend Ausgleichsmaßnahmen aufzunehmen:*

*Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., durchgeführt werden, und zu diesem Zweck im Raum des Windparks Höflein Repowering die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, die betroffenen Windkraftanlagen dieses Windparks über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf ihre Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist. Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich darüber hinaus, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren.*

*Hinweis:*

*Ansprechpartner für technische und/oder betriebliche Fragen beim BMLV: Kommando Luftraumüberwachung, Tel: 050201 8053020*

*Sollten die oa. Auflagen nicht in einem allfälligen Bewilligungsbescheid vorgeschrieben werden, so wird ersucht den Einschreiter darüber zu informieren, dass zwischen dem Projektwerber und dem BMLV in schriftlicher Form eine Einigung über Ausgleichsmaßnahmen wegen der von diesem Windpark auf die militärische Radaranlage ZEILERBERG ausgehenden Störwirkungen zu erzielen ist, und gegebenenfalls diese Information in Auflageform in einem allfälligen Genehmigungsbescheid zu dokumentieren.*

*Ohne Festlegung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen könnte dem Betrieb des Windparks Höflein Repowering seitens der Bundesministerin für Landesverteidigung nicht zugestimmt werden.*

*[...]*

## **2.8 Stellungnahme der Alliance for Nature (AFN)**

AFN gab mit Schreiben vom 31. Oktober 2024 folgende Stellungnahme ab:

*[...]*

*Parteistellung der „Alliance For Nature“*

*Die Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzorganisation „ALLIANCE FOR NATURE - Allianz für Natur“ (im Folgenden auch AFN genannt), ist eine gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation (Anerkennungsbescheid: BMLFUW-U W.1.4.2/0008-V /1 /2007 vom 02.04.2007; Überprüfungsbescheide: BMNT-UW.1.4.2/0179-1/1/2019 vom 22.11.2019 und 2022-0.830.236 vom 24.11.2022) mit dem Tätigkeitsbereich für ganz Österreich. AFN nimmt ihre Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zum oben genannten Vorhaben wahr und befindet das Vorhaben in der zur Genehmigung beantragten Form als nicht natur- und umweltverträglich und somit auch nicht genehmigungsfähig. AFN begründet ihre Einwendungen wie folgt:*

*Begründung / Einwendungen*

*Durch das Vorhaben kommt es*

- zu Eingriffen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes infolge Einbringens höhenwirksamer technogener Elemente - nämlich durch Windindustrieanlagen (WIA) mit einer Höhe von über 200 m,*
- zu einer Überformung bzw. nachhaltig nachteiligen Beeinträchtigung des bestehenden und vom Windpark-Vorhaben betroffenen Landschaftsraumcharakters durch technische Elemente,*

- *zu einer Lebensraumveränderung und zur Veränderung des Landschaftscharakters sowie zu Flächenverbrauch, Trennwirkungen und zu einer Veränderung der Funktionszusammenhänge,*
- *zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Schutzgüter Mensch (Gesundheitsgefährdung), Boden (durch Einbringen von Beton, Stahl und sonstiger natur- bzw. umweltschädlicher Bestandteile für die Fundamente und Verkabelung: Bodenverunreinigung, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung und Drainagewirkung), Tiere (insbesondere der Avifauna, Fledermausarten, Insektenfauna), Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume (Barrierewirkung), Wasser, Luft und Klima sowie Sach- und Kulturgüter,*
- *zu Rodungen*
- *zur erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung und Störwirkung durch akustische und optische Signale: Lärmbelastung, Infraschall und Lichtverschmutzung (insbesondere in der Dämmerung und in der Nacht durch Warnsignale [Nachtkennzeichnung, Gefahrenfeuer]),*
- *zu Eisfall, Schattenwurf und Brandgefahr (nicht nur hinsichtlich Mensch und Umwelt), sondern auch hinsichtlich Natur (Fauna & Flora) sowie Landschaft und Landschaftsbild,*
- *zur Produktion hochgiftiger Materialien (Rotorblätter), die nicht recycelbar sind,*
- *zur Verteilung toxischer Kunststoffpartikel in die Natur und Umwelt (durch deren Abrieb von den Rotorblättern),*
- *zur Einbringung chemischer Substanzen (per- und polyfluorierte Chemikalien [PF AS]) in die Natur und Umwelt, die in der Natur jedoch nicht vorkommen und kaum abbaubar sind,*
- *zu Qualitätseinbußen im sanften Fremdenverkehr und zu einer Schmälerung des Erholungswertes der umgebenden Landschaft,*
- *zur Beeinträchtigung der Landwirtschaft,*

- zur Wertminderung der (umliegenden) Region hinsichtlich Grundstücke und Immobilien,
- zur kumulativen Wirkung mit anderen anthropogenen Vorhaben und Projekten auf die oben genannten Schutzgüter.

#### Weitere Einwendungen

- Es kommt zu relevanten Schattenwurfimmissionen durch das Vorhaben. Die Jahres- und Tagesgrenzwerte können nicht eingehalten werden (vgl. UVE, Seite 17).
- Gefährdung der streng geschützten Zauneidechse (vgl. UVE, Seite 19)
- Gefährdung von ebenfalls geschützten Säugetieren wie z.B. Feldhamster und Ziesel (vgl. UVE, Seite 19)
- Die Untersuchungen bzgl. Säugetierarten sind mangelhaft bzw. unzulänglich (Zitat: „Grundsätzlich wären laut Literaturangaben und Habitateignung noch weitere Arten als Besiedler des (weiteren) Untersuchungsgebiets wahrscheinlich/möglich.“ vgl. UVE, Seite 19).
- Beeinträchtigung/Gefährdung der vor Ort vorkommenden Avi- und Fledermausfauna und deren Lebensräume (z.B. 35 Brutvogelarten, dazu 25 durchziehende Arten bzw. Wintergäste; darunter befinden sich insgesamt 17 Rote-Liste-Arten bzw. 13 Arten der Vogelschutzrichtlinie, acht europa- und somit auch österreichweit geschützte Fledermausarten; vgl. UVE, Seite 19)
- Den Aussagen auf Seite 21 der UVE betreffend die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird entschieden entgegengetreten, da es durch den Austausch von Boden durch Fundamente, bestehend aus Beton und Stahl, sehr wohl zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden kommt.
- Der Rückbau der WIA gemäß Vorhabensbeschreibung" ist vollkommen unzureichend und entspricht nicht einer wirksamen Umweltvorsorge gemäß § 1 7 Abs. 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt 2.6 „Dauer der Betriebsphase und Beschreibung der Abbruchphase“ in der Vorhabensbeschreibung, Seite 16 und 17).

- *Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. In der UVE wird sogar zugegeben, dass es sich mittlerweile um eine „Windpark-Landschaft“ handelt (Zitat: ..., in der Mittelwirkzone gibt es merkliche Unterschiede in der Größe, aber insgesamt fügen sich die Anlagen in die bestehende Windpark-Landschaft ein. vgl. UVE, Seite 22 und 23). Durch das ggst. Vorhaben kommt es somit zu einer weiteren Verschandelung und erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft und ihres Landschaftsbildes!*
- *Durch das ggst. Vorhaben kommt es zu negativen Auswirkungen auf das Mikro- und Lokalklima.*

*Die vorgesehenen (Ersatz- bzw. Ausgleichs-)Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die oben genannten Schutzgüter (z.B. Pflanzen, Tiere [u.a. Avi- und Insektenfauna, Fledermäuse], Boden, Landschaft und Landschaftsbild) sind vollkommen unzureichend.*

*Die schwerwiegenden Umweltbelastungen können nicht durch Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen, Befristungen, Projektmodifikationen, Nebenbestimmungen oder sonstige Bedingungen und Vorschriften verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden, sodass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens abzuweisen ist (§ 17 UVP-G 2000).*

*Dies gilt auch deshalb, weil es nicht nur zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt, sondern auch zu erheblichen Belastungen anderer Schutzgüter gemäß UVP-G 2000, UVP-RL und sonstiger Gesetze bzw. europäischer Richtlinien (z.B. betreffend Boden, Biologische Vielfalt, Fauna & Flora).*

*Es besteht kein Bedarf für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sind. Zuerst müssen alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sein, bevor eine Landschaft wie diese, die für bestimmte Tierarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch Windindustrieanlagen (WIA) beeinträchtigt bzw. verschandelt wird. Zudem müssen endlich gesetzliche Maßnahmen gegen den immensen Energieverbrauch und gegen die immense Energieverschwendung getroffen werden.*

*Außerdem müssen zuerst auf internationaler (politischer) Ebene Maßnahmen gesetzt, damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen weltweit verringert werden - nicht nur in Europa,*

*sondern weltweit - insbesondere in Asien und Nordamerika mit den Hauptverursachern von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Denn was nützt es, wenn in Österreich bzw. in Europa tausende WIA für den sogenannten „Klimaschutz“ - aber zum Nachteil bzw. Schaden der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Fauna (v.a. Avi- und Fledermausfauna) und Flora, der Landschaft und des Landschaftsbildes - errichtet werden, wenn in anderen Ländern immense Mengen an anthropogenen Treibhausgasen, u.a. CO<sub>2</sub> und CH<sub>4</sub>, in die Erdatmosphäre gelangen? CO<sub>2</sub> und sonstige Treibhausgase in der Luft (Erdatmosphäre) kennen keine Staats- bzw. Landesgrenzen!*

*Für das gegenständliche Windpark-Vorhaben besteht kein öffentliches Interesse - ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch weitere riesige technogene Anlagen, wie sie die WIA des gegenständlichen Windpark-Vorhabens darstellen, beeinträchtigt bzw. verunstaltet wird.*

*Antrag / Forderung*

*AFN beantragt bzw. fordert die UVP-Behörde bzgl. oben genanntem Vorhaben auf,*

- den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ab- bzw. zurückzuweisen,*
- kein UVP- und sonstiges Genehmigungsverfahren durchzuführen,*
- keine Baugenehmigung, keine wasserrechtlichen Bewilligungen, keine Rodungsbewilligungen und keine sonstigen mit dem oben genannten Vorhaben zusammenhängenden Bewilligungen zu erteilen - mit Ausnahme des vollkommenen Abbaues (inkl. Fundamente [!] und Verkabelungen) der fünf bestehenden Windindustrieanlagen der Windparks Höflein, Höflein II und Höflein III.*

*[...]*

Anmerkung: Auf die Wiedergabe der in der Stellungnahme angeführten Fußnoten, welche auf die Projektunterlagen verweisen, wurde verzichtet.

## **2.9 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wien Süd und Umgebung**

Das Arbeitsinspektorat gab am 04. März 2025 folgende Stellungnahme ab:

*[...]*

*Gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf § 93 Abs. 2 ASchG gestützt wird.*

*Die vorliegenden Projektunterlagen zur fachlichen Beurteilung sind ausreichend;*

*Es sind keine Vorschriften, Befristungen und Auflagen Projektänderungen oder –ergänzungen erforderlich;*

*Aus fachlicher Sicht gibt es keine Bedenken gegen das vorliegende Projekt;*

*[...]*

## **2.10 Stellungnahme der Austro Control GmbH**

Die Austro Control GmbH gab am 03. Juli 2025 folgende Stellungnahme ab:

*[...]*

*unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 20. Dezember 2024, WST1-UG-66/027-2024, betreffend das Vorhaben „Windpark Höflein Repowering“ wird seitens der Austro Control GmbH, Abteilung AES mitgeteilt, dass aus flugsicherungstechnischer Sicht durch das Vorhaben auf Basis der übermittelten Unterlagen keine elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet werden.*

*Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 15.05.2024 seitens der Austro Control GmbH hergestellt.*

*Hinsichtlich der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG wird Nachfolgendes mitgeteilt:*

*Die Austro Control GmbH hat ein Erfassungs- und Signallogiksystem (ACG ESL BNK System), welches die Signale für die Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an einer Schnittstelle zur Verfügung stellen wird, entwickelt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (z.B.: technische Schnittstellen) sind derzeit noch nicht von der Austro Control GmbH erlassen wurden und noch nicht in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht. Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch bereits festgehalten werden, dass beim gegenständlichen Vorhaben auf Basis der übermittelten Unterlagen im Hinblick auf eine allfällige*

*zukünftige Anbindung an das ACG ESL BNK System aus systembedingter Sicht keine Gründe erkennbar sind, die eine Untersagung der bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 LFG erfordern würden. Für eine allfällige zukünftige Anbindung an das ACG ESL BNK System wird aber jedenfalls sicherzustellen sein, dass bei der Vorschreibung einer Hinderniskennzeichnung (Befeuerungselemente der Nachtkennzeichnung), die Verpflichtung eines dauerhaft aktiven Infrarotanteiles vorzusehen ist.*

[...]

### **3 Erhobene Beweise**

#### **3.1 Teilgutachten - Fachbereiche**

**3.1.1** Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	Sachverständige/Sachverständiger		
Agrartechnik/Boden	Preissler	Ursula	Dipl.-Ing.
Bautechnik	Mayrhofer	Wilhelm	Ing.
Biologische Vielfalt	Suske	Wolfgang	Dipl.-Ing.
Elektrotechnik	Windisch	Martin	Dipl.-Ing.
Forst- und Jagdökologie	Buchacher	Rafael	Dipl.-Ing.
Grundwasserhydrologie/Wasserbau- technik/Gewässerschutz	Stundner	Wolfgang	Dipl.-Ing.
Lärmschutz	Bader	Tobias	Ing.
Luftfahrttechnik	Straßberger	Christoph	
Maschinenbau	Heinz	Ingrid	Dipl.-Ing.
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	Knoll	Thomas	Dipl.-Ing.
Schattenwurf und Eisabfall	Klopf	Thomas	Dipl.-Ing.
Umwelthygiene	Radlherr	Manfred	Dr.
Verkehrstechnik	Nusterer	Dieter	Dipl.-Ing.

**3.1.2** Die oben dargestellten Stellungnahmen wurden, soweit ihnen nicht von der Antragstellerin im Zuge der Verbesserungen gefolgt wurde, den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde auf die konkreten Stellungnahmen eingegangen. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, dh es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

**3.1.3** Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

**3.1.4** Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

**3.1.5** Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

**3.1.6** Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materien-gesetze angepasst wurden:

- Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000

- Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

**3.1.7** Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

#### Umweltmedien

Grundwasser  
Oberflächengewässer  
Untergrund/Boden/Fläche  
Luft und Klima

#### Bevölkerung

##### Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden  
Ortsbild  
Sach- und Kulturgüter  
Landschaftsbild

##### Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung  
Freizeit/Erholung  
Forstökologie  
Jagdökologie

#### Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Naturschutzbelange

**3.1.8** Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

#### Emissionen

Abwasser/Sickerwasser

Lärm

#### Standortveränderungen

Flächeninanspruchnahme

Zerschneidung der Landschaft (inkl. Kollisionsrisiko)

Visuelle Störungen

**3.1.9** Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

**3.1.10** Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

**3.1.11** Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

### **3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**

**3.2.1** Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt Anhang „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen“ gemäß § 12a UVP G 2000 erstellt.

**3.2.2** Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

**3.2.3** Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit Schreiben vom 25. Februar 2025 den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen. Weiters bzw gleichzeitig wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, den Standortgemeinden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übermittelt. Außerdem wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000 in der Zeit vom 25. 02. 2025 bis einschließlich 26. 03. 2025 in den Standortgemeinden Höflein, Göttlesbrunn-Arbesthal, Trautmannsdorf an der Leitha und Bruck an der Leitha sowie bei der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und im Internet abrufbar gemacht.

### **3.3 Öffentliche Mündliche Verhandlung**

**3.3.1** Eine mündliche Verhandlung kann gemäß § 16 Abs 1 UVP G 2000 unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet.

**3.3.2** Weder wurden begründete Bedenken in einer der Stellungnahmen erhoben, noch wurden rechtlich relevante Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben.

**3.3.3** Die Behörde erachtete die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich, da der Sachverhalt unbestritten vorliegt.

**3.3.4** Gegenständlich fand daher keine mündliche Verhandlung statt.

### **3.4 Gegengutachten**

**3.4.1** Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im

Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

## **4 Beweiswürdigung**

### **4.1 Allgemeine Ausführungen**

**4.1.1** Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen sowie die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.

**4.1.2** Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### **4.2 Teilgutachten - Bewertung**

**4.2.1** Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

**4.2.2** Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachli-

chen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

**4.2.3** Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

**4.2.4** Die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen.

**4.2.5** Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

**4.2.6** Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

**4.2.7** Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195 ua). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175).

**4.2.8** Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

### **4.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen**

**4.3.1** Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hin-

blick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zu einander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zu einander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschreibungen verlangen.

**4.3.2** Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits oben festgehalten wurde.

**4.3.3** Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

**4.3.4** Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

**5.1** Das Vorhaben „Windpark Höflein Repowering“ wie es unter Punkt 1.7 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, sowie der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben wurde.

**5.2** Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

**5.3** Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen.

**5.4** Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

**5.5** Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung von der Verpflichtung gemäß Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4 der mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen vorliegen.

**5.6** Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

**5.7** Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

**5.8** Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der österreichischen Stromversorgung leistet.

**5.9** Die Feststellung, dass die Flächen, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sind.

**5.10** Die Feststellung, dass das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A Anhang 1 UVP-G 2000 liegt.

## **6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991**

#### *Großverfahren*

*§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.*

*(2) Das Edikt hat zu enthalten:*

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*

4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

## **6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP G 2000**

### **1. ABSCHNITT**

#### *Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung*

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

## *Begriffsbestimmungen*

*§ 2 (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften*

- 1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,*
- 2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder*
- 3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.*

*(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*

*(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.*

*(4) Umweltschutzamt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.*

*(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.*

*(6) Standortamt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.*

*(7) Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.*

*(8) Standortgemeinden sind jene Gemeinden, in denen ein Vorhaben gemäß Abs. 2 errichtet werden soll. Gemeinden, in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, gelten nicht als Standortgemeinden.*

## *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.*

*[...]*

*(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.*

*[...]*

## Änderungen

### § 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

#### *Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung*

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

[...]

## *Umweltverträglichkeitserklärung*

*§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:*

- 1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:*
  - a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;*
  - b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;*
  - c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;*
  - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;*
  - e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikategesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;*
  - f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);*
  - g) ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächenbilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend beanspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;*
- 2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten*

*Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.*

*3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;*

*4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge*

*a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),*

*b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,*

*c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,*

*d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,*

*e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels*

*sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;*

*5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungsziele zu beschreiben;*

*6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;*

*7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;*

*8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.*

[...]

#### *Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen*

*§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.*

#### *Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung*

*§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltschutzbeauftragten, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.*

*(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs. 2 und § 44b Abs. 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.*

#### *Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren*

*§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.*

[...]

#### *Entscheidung*

*§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zu-*

*stimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.*

*(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

*1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*

*2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

*a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*

*b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*

*c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

*3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.*

*[...]*

*(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutz-*

niveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

*(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.*

*(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.*

*[...]*

*Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis*

*§ 19 (1) Parteistellung haben*

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltanwalt gemäß Abs 3;*
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
- 5. Gemeinden gemäß Abs 3;*
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
- 8. der Standortanwalt gemäß Abs 12.*

*(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)*

*(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungs-*

*gericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.*

*(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.*

*(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.*

*(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,*

- 1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,*
- 2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und*
- 3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.*

*[...]*

*(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.*

*[...]*

*(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.*

## **7. ABSCHNITT**

### **GEMEINSAME BESTIMMUNG**

#### *Behörden und Zuständigkeit*

*§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.*

*(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.*

*[...]*

*(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.*

#### **Anhang 1**

*Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.*

*In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in An-*

hang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Energiewirtschaft		
Z 6		<p>a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p> <p>b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p>	<p>c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</p>

### 6.3 Arbeitsstättenverordnung – AStV

#### Ausnahmebewilligungen

§ 11 Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschrif-

*ten bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.*

#### **6.4 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992**

##### *Ausnahmebewilligungen*

*§ 11 Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.*

#### **6.5 Forstgesetz 1975- ForstG**

##### *Rodung*

*§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

*(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.*

*(3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.*

*(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.*

*(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbe-*

*sondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.*

*[...]*

*Rodungsbewilligung; Vorschreibungen*

*§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach*

*1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,*

*2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder*

*3. Maßnahmen vorzuschreiben, die*

*a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder*

*b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)*

*geeignet sind.*

*(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.*

[...]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

[...]

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

## **6.6 Luftfahrtgesetz – LFG**

5. Teil

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85 [...]

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Boden-  
erhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt;  
in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs 2) gilt dabei als  
Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[...]

#### *Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen*

*§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.*

#### *Ausnahmebewilligungen*

*§ 92 (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.*

*(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.*

[...]

#### *Zuständigkeit*

*§ 93 [...].*

*(2) [...] Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.*

#### *Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung*

*§ 94 (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luft-*

*raumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.*

*[...]*

#### *Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen*

*§ 95 (1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.*

*[...]*

#### *Meldung von Luftfahrthindernissen*

*§ 95a (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat der gemäß § 93 zuständigen Behörde den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs 1 oder Abs 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten grundlegenden Daten sowie Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.*

*[...]*

## *Zentrales Luftfahrthindernisregister*

*§ 96b (1) Die Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 1 und 2 sind in einem digitalen Zentralen Luftfahrthindernisregister aufzunehmen. Ebenso sind jene Objekte, die sich innerhalb der Flächen in der Umgebung von Flughäfen gemäß § 96c befinden, in dieses Register aufzunehmen.*

*(2) Das Zentrale Luftfahrthindernisregister ist auf Basis des digitalen Landschaftsmodells vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zu erstellen sowie auf dem aktuellen Stand zu halten und vom Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu betreiben.*

*(3) Die Aufnahme der Luftfahrthindernisse bzw. Objekte in der Umgebung von Flughäfen (§ 96c) in das Zentrale Luftfahrthindernisregister bzw. deren Entfernung daraus erfolgt*

*1. periodisch durch eine flächendeckende Auswertung von Luftbildern auf Grund von Befliegungen des Bundesgebietes sowie*

*2. laufend mittels elektronischer Meldung durch die zur Erteilung der jeweiligen Ausnahmebewilligung für ein Luftfahrthindernis zuständigen Behörden, wobei neben dem Namen und der Anschrift des Eigentümers des Luftfahrthindernisses und den genauen Angaben über die Lage, Höhenwerte, Art und Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses auch etwaige Kennzeichnungsmaßnahmen oder die erfolgte Beseitigung des Luftfahrthindernisses anzugeben sind.*

*(4) Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Bundesminister für Landesverteidigung, das BEV sowie die Landeshauptleute können zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich Einsicht in das Zentrale Luftfahrthindernisregister nehmen. Die Austro Control GmbH kann den aktuellen Datenbestand des Zentralen Luftfahrthindernisregisters über einen vom BEV bereitzustellenden Geodatenservice abrufen und hat die im Zentralen Luftfahrthindernisregister enthaltenen Angaben über die Lage, Höhenwerte, Art und Beschaffenheit der Luftfahrthindernisse samt den etwaigen Kennzeichnungsmaßen sowie die etwaige Beseitigung des Luftfahrthindernisses luftfahrtüblich kundzumachen.*

(5) Die Austro Control GmbH hat die ausführenden Bestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt- und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum (ADQ-Verordnung), ABl. Nr. L 23 vom 27.1.2010 S. 23, bzw. zur Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber, ABl. Nr. L 62 vom 8.3.2017 S. 1, und zur Verordnung (EU) Nr. 139/2014, in der jeweils geltenden Fassung, zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen.

(6) Ergibt sich bei der Aufnahme von Luftfahrthindernissen in das Zentrale Luftfahrthindernisregister, dass die tatsächliche Lage, Höhenwerte, Art oder Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses von den Angaben in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 abweicht, hat die zur Erteilung der Ausnahmegewilligung zuständige Behörde von Amts wegen eine entsprechende Berichtigung der Ausnahmegewilligung vorzunehmen, soweit nicht § 96 anzuwenden ist.

#### *Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung*

§ 123a (1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmegewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs. 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw. -technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc.). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachtkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw. bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Best-

*immungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs. 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs. 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachtkennzeichnungen festlegen.*

*(2) Abs. 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmegewilligung zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.*

*(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.*

## **6.7 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959**

*Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern*

*§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf An-*

*trag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.*

*(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.*

*(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.*

#### *Benutzung des Grundwassers*

*§ 10 (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.*

*(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.*

*(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs 2.*

*(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichs-te Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die*

*Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.*

*Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte*

*§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.*

*(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum anzusehen.*

*(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs 4 des § 19 Abs 1 und des § 40 Abs 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.*

*(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.*

*Bewilligungspflichtige Maßnahmen*

*§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.*

*(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere*

*[...]*

*c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*

[...]

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

#### *Besondere bauliche Herstellungen*

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;

b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

## *Öffentliche Interessen*

*§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:*

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*

- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

*(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.*

*Fristen*

*§ 112 (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;*

*[...]*

#### **6.7.1 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen - GewQBewFreistellV**

*§ 1. Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:*

*1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.*

2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.

3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einplügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

## **6.8 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014**

### **§ 1**

#### *Geltungsbereich*

(1) *Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.*

(2) *Durch dieses Gesetz werden*

1. *die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie*

2. *die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),*

*nicht berührt.*

(3) *Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:*

*[...]*

4. *elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;*

[...]

## **6.9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014**

### *§ 20*

#### *Grünland*

*(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.*

*(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:*

[...]

#### *19. Windkraftanlagen:*

*Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.*

[...]

*(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen*

*1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m<sup>2</sup> in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und*

*2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:*

*- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*

*- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Orts-strukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[...]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet

*sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.*

## **6.10 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005**

### **§ 5**

#### *Genehmigungspflicht*

*(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).*

*[...]*

### **§ 11**

#### *Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung*

*(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen*

- 1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,*
- 2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,*
- 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*

4. *die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,*
5. *kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und*
6. *sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs 2 Z. 17 beizubringen war.*

*(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.*

*(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.*

*(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.*

*(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 zu erlassen.*

## *§ 12*

### *Erteilung der Genehmigung*

*(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschrei-*

*benden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.*

*(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.*

*(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.*

*(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.*

*(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen bestehen.*

*(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwie-*

sen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

[...]

## **6.11 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973**

### **§ 1**

#### *Recht zum Gebrauch*

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

[...]

### **§ 2**

#### *Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht*

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

*(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.*

*[...]*

## **6.12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)**

### **§ 7**

#### *Bewilligungspflicht*

*(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (zB Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerke-parks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:*

- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
- 2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
- 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
- 4. Abgrabungen oder Anschüttungen,*
  - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215/1959 in der Fassung BGBl I Nr 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl I Nr 62/1997 in der Fassung BGBl I Nr 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft

*schaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.*

*(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn*

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

*(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:*

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw Ersatzmaßnahmen).*

*(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:*

- 1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
- 2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl 6620;*

3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (zB Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
4. *Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl 8500, anzuwenden ist;*
5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

### **6.13 NÖ Starkstromwegegesetz**

#### *Anwendungsbereich*

##### *§ 1*

*(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.*

*(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.*

#### *Begriffsbestimmungen*

##### *§ 2*

*(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs 2 des Elektrotechnik-gesetzes 1992, BGBl Nr 106/1993 in der Fassung BGBl I Nr 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.*

*(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.*

*(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.*

### *Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen*

#### *§ 3*

*(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.*

*(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:*

- 1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;*
- 2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;*
- 3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.*

*(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.*

*[...]*

## Bau- und Betriebsbewilligung

### § 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

## 7 Subsumption

### 7.1 UVP-Pflicht

**7.1.1** Das Vorhaben „Windpark Höflein Repowering“, nämlich die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen der Type Vestas V162/7.2 mit einer Nabenhöhe von 119 m (+ 3 m Fundamenthöherstellung, sohin 122 m), einem Rotordurchmes-

ser von 162 m und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, sohin mit einer Gesamtengpassleistung von 21,6 MW (Kapazitätserhöhung 14,6 MW), die Demontage der fünf bestehenden WEA, welche mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04.09.2001, WST6-E-11167/001-01 (zwei WEA der Type ENERCON E40/6.44 E2; Windpark Höflein), Bescheid vom 02.07.2002, WST6-E-11167/003-01 (eine WEA der Type ENERCON E-66/18.70; Windpark Höflein II) und Bescheid vom 27.04.2004, WST6-E-11167/006-2003 (zwei WEA der Type ENERCON E70/20.70; Windpark Höflein III) bewilligt wurden, der Rückbau nicht weiter benötigter Wege und Kranstellflächen, die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ EIWG 2005, insbesondere

- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den WEA sowie zum Umspannwerk Sarasdorf;
- die Errichtung bzw Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- die Errichtung bzw Ertüchtigung der permanenten Zuwegung für die Wartung der Anlage;
- die Errichtung von (temporären) Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (zB Logistikflächen, Baucontainer etc);
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (bspw Kompensationsstation und Eiswarnschilder sowie -leuchten).

**7.1.2** Bei gegenständlichem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 3a UVP-G 2000. Die Gesamtengpassleistung der zu errichtenden Anlagen beträgt 21,6 MW, demontiert werden Anlagen mit gesamt 7 MW, somit erfolgt eine effektive Kapazitätserweiterung des Windparks um 14,6 MW. Diese Kapazitätsausweitung erreicht die Schwellenwerte gemäß § 3a Abs 1 und 3 iVm Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a UVP-G 2000 nicht.

**7.1.3** Der Schwellenwert des Anhanges 1 Spalte 2 Z 6 lit a UVP-G 2000 von 30 MW Gesamtleistung wird jedoch zu mehr als 25 % erreicht, sodass gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 die Verpflichtung zu einer Einzelfallprüfung für den Kumulationstatbe-

stand besteht. Gemäß § 3a Abs 4 UVP-G 2000 entfällt jedoch die Einzelfallprüfung, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Projektwerberin hat mit Schreiben vom 04.12.2023 explizit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung anstelle der Einzelfallprüfung beantragt.

**7.1.4** Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständiger UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

## **7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände**

**7.2.1** Das Vorhaben erfüllt weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Insbesondere werden aber nachfolgend angeführte materienrechtliche Genehmigungstatbestände durch das gegenständliche Vorhaben angesprochen.

**7.2.2** Die projektierten Windenergieanlagen sind zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ EIWG 2005, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen, und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ EIWG 2005 unterliegen.

**7.2.3** Daher sind die geplanten Windenergieanlagen gemäß § 1 Abs 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

**7.2.4** Die Errichtung der Windparkverkabelung unterliegt der Bewilligungspflicht elektrischer Leitungsanlagen nach dem NÖ Starkstromwegegesetz. Die in § 3 Abs 2 Z 2 leg cit normierte Ausnahme für elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich

dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen, ist gegenständlich nicht anwendbar, da über die Windparkverkabelung bei bestimmten Betriebszuständen der Windenergieanlagen auch Strom bezogen wird und daher das Tatbestandsmerkmal des ausschließlichen Abtransports nicht erfüllt ist.

**7.2.5** Die projektierten Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 (§ 4 Z 7) dar, da ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn (§ 4 Z 15 leg cit) kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

**7.2.6** Als oberirdisches Bauwerk mit einer Gesamthöhe von etwa 203 m (Rotordurchmesser 162 m, Blattspitzenhöhe 203 m) und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die WEA auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs 2 lit a LFG anzusehen, die einer Ausnahmegenehmigung nach dem LFG bedürfen. Als Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung bedürften sie einer Bewilligung nach § 94 LFG, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

**7.2.7** Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 – ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß Abs 2 kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Im Zuge der Vorhabenumsetzung ist auch eine Rodung von forstlichem Bewuchs bzw die vorübergehende Benutzung von Waldboden für waldfremde Zwecke erforderlich und bedarf es daher auch einer forstrechtlichen Bewilligung.

**7.2.8** Für die Benutzung des Grundwassers und die Einwirkung auf Gewässer während der Bauphase besteht eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht. Auf der Baustelle wird jedoch – abgesehen vom Betrieb der Baustellentoiletten - kein Wasser

benötigt. Die Entsorgung des Abwassers wird von dafür beauftragten Unternehmen durchgeführt. In der Betriebsphase kommt kein Wasser zum Einsatz. Die lokale Wasserhaltung während der Bauphase unterliegt mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht. Dies gilt auch für erforderliche Gewässerquerungen, welche gemäß § 1 Abs 1 GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.

**7.2.9** Durch das Vorhaben wird öffentlicher Grund in den betroffenen Gemeinden einschließlich seines Untergrundes in Anspruch genommen, wobei der windungsgemäße Zweck dieser Fläche ein anderer ist als die Nutzung für Stromableitungen und sind daher Genehmigungstatbestände iSd NÖ Gebrauchsabgabengesetz angesprochen.

## **8 Rechtliche Würdigung**

### **8.1 Allgemeine Ausführungen**

**8.1.1** Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

**8.1.2** Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

**8.1.3** Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

**8.1.4** Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten

Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

## **8.2 Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung**

**8.2.1** Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP-G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

**8.2.2** Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

**8.2.3** Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

**8.2.4** Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden. Im gegenständlichen Verfahren wurden von keinen Nachbarn/Nachbarinnen Einwendungen erhoben.

**8.2.5** Alle sonst eingelangten Stellungnahmen wurden von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft, beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

**8.2.6** Einwendungen im rechtlichen Sinn wurden keine erhoben.

## **8.3 Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

**8.3.1** Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie um-

fassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

**8.3.2** Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

**8.3.3** Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

#### **8.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit**

**8.4.1** Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

**8.4.2** Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

**8.4.3** Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de jure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel

auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

**8.4.4** Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

**8.4.5** Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw Kulturflächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

**8.4.6 Personenschutz:** Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen sowie Immissionen in Form von Schattenwurf in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt. Auch wurde die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall geprüft und beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

**8.4.7 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum:** Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interes-

sen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

**8.4.8 Umweltschutz:** Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden.

**8.4.9 Ressourcennutzung:** Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Der Windpark ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte (insbesondere von Strom aus weniger ressourcenschonenderen Stromerzeugungsmethoden) nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern. Die Nutzung heimischer erneuerbarer Energieträger – so auch die Stromerzeugung aus Windenergie – leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird als wesentlich betrachtet, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt.

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt. Im Gegenteil wurde sogar festgestellt, dass durch das Vorhaben eine bessere Ressourcennutzung erfolgt, weshalb ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

**8.4.10 Stand der Technik:** Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten (NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

**8.4.11** Weiters wurde geprüft, ob durch das Vorhaben eine Gefährdung der im Luftfahrtgesetz geschützten Interessen zu befürchten ist. Insbesondere aufgrund des luftfahrttechnischen Gutachtens, der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Einvernehmens mit der ACG musste die Behörde zur Auffassung gelangen, dass eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs oder von Aufgaben, welche die für die Überwachung der Luftfahrt zuständigen Behörden zu erfüllen haben, nicht in einem derartig relevanten Ausmaß betroffen sind, dass dies zu einer negativen Beurteilung des Vorhabens führen müsste.

**8.4.12** Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschriften (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschriften zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

**8.4.13** Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der

Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte – geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst und im Übrigen die entsprechenden Widmungen vorliegen. Weiters sind gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dinglicher Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

**8.4.14** Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

**8.4.15** Die vorgebrachten Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass im Schluss kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

## **8.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000**

**8.5.1** Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

**8.5.2** § 17 Abs 2 UVP-G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen ge-

fährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

**8.5.3** Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

**8.5.4** Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

**8.5.5** Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

## **8.6 Zum Stand der Technik des Vorhabens**

**8.6.1** Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP-G 2000 als auch in mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

**8.6.2** Gemäß NÖ ElWG 2005 ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher techno-

logischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

**8.6.3** Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

**8.6.4** Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

**8.6.5** Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist.

**8.6.6** Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zum konkreten Verfahren keine auf der gleichen fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden und die rechtlichen und technischen Ausführungen der Projektgegner jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

## **8.7 Zur Elektrotechnischen Ausnahmegenehmigung**

**8.7.1** Erfüllt ein Vorhaben gewisse verbindliche elektrotechnische Vorschriften nicht (Fluchtweglängen), kann die Behörde Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

**8.7.2** Aufgrund der Ausführungen der zuständigen mitwirkenden Behörde, des elektrotechnischen und des bautechnischen Sachverständigen sowie der aufgrund dieser Ausführungen getätigten Vorschreibungen ist davon auszugehen, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle trotzdem gewährleistet ist.

## **8.8 Zum Bedarf**

**8.8.1** Nach den im konkreten Fall anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen ist der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung.

**8.8.2** Dessen ungeachtet ist nach dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen „Energiefahrplan 2030“ angestrebt, den Stromverbrauch durch erneuerbare Energien in Niederösterreich bereitzustellen. Es soll der gesamte Energieverbrauch durch erneuerbare Energien abgedeckt werden. Ähnliche Zielsetzungen bestehen auch auf Bundesebene sowie Ebene der Europäischen Union. Das vorliegende Vorhaben leis-

tet zu dieser Zielerreichung einen wesentlichen Beitrag. Ein Bedarf für das Vorhaben ist daher - auch österreichweit – gegeben.

## **8.9 Zum öffentlichen Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000**

**8.9.1** Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

**8.9.2** Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

**8.9.3** Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

**8.9.4** Weiters lässt sich aus dem Umstand, dass ein Bedarf zur Umsetzung gemäß überregionaler allgemeiner Planungsakte vorliegt, auch das Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben ableiten.

**8.9.5** In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien zu verweisen. In Artikel 3 Abs 1 leg cit wird hier ausgeführt, dass bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

**8.9.6** Mit der UVP-G 2000 - Novelle 2023 wurde dem § 17 Abs 5 UVP-G 2000 folgender Satz angefügt:

*„Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“*

**8.9.7** Vorhaben der Energiewende werden in § 2 Abs 7 UVP-G 2000 wie folgt definiert:

*„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.“*

**8.9.8** Beide Bestimmungen sind aufgrund der Übergangsbestimmungen im gegenständlichen Verfahren anzuwenden. Das Vorhaben ist nun ein Vorhaben der Energiewende und ist somit auch ex lege vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben auszugehen.

**8.9.9** Dass insbesondere beim Betreiber des Windparks auch persönliche wirtschaftliche Interessen für den Wunsch nach Umsetzung dieses Vorhabens vorliegen, steht der Beurteilung, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Vorhaben vorliegt, jedenfalls nicht entgegen.

## **8.10 Zur Betrachtung von Störfällen/Eisabfall**

**8.10.1** Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

**8.10.2** Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

*§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).*

**8.10.3** Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung *eine Darstellung*

*der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.*

**8.10.4** In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur Gewerbeordnung - als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift - entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

**8.10.5** Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

**8.10.6** Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall) nicht das normale Lebensrisiko.

**8.10.7** Die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Windpark-Standortes im Hinblick auf Störfälle erfolgte im Wesentlichen durch den bautechnischen, elektrotechnischen und maschinenbautechnischen Sachverständigen sowie den Sachverständigen für Eisabfall.

**8.10.8** Aufgrund der Gesetzeslage sowie der höchstgerichtlichen Judikatur und des eingeholten Gutachtens ergibt sich nun folgende rechtliche Beurteilung:

8.10.8.1 Beim Eisabfall handelt es sich um Immissionen (auf Nachbargrundstücken).

8.10.8.2 Wenn durch Immissionen, im konkreten Eisabfall, von Windkraftanlagen das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und das Eigentum oder sonstige ding-

liche Rechte der Nachbarn gefährdet werden, sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Unter Gefährdung ist jedoch nicht jede denkbare Gefahr, welche von dem Vorhaben ausgehen kann, zu verstehen.

8.10.8.3 Diese Gefährdung der Gesundheit beziehungsweise Beeinträchtigung des Eigentums liegt dann nicht vor, wenn die Gefahren durch das beantragte Vorhaben durch Schnee- und Eisabfall nicht über jene Gefahren hinausgehen, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden (vgl § 11 Abs 2 NÖ EIWG 2005; VwGH vom 19. Jänner 2010, ZI 2009/05/0020, sowie die Erkenntnisse vom 26. Februar 2009, ZI 2006/05/0283, und 15. Mai 2014, ZI 2011/05/0094).

8.10.8.4 Bei der Ermittlung der Gefahr ist die Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden kann, mit der Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches typischerweise durch auf Nachbargrundstücken zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen wird, zu vergleichen - etwa Eisabfall bei Gittermasten zu Eisabfall an WKA. Ein Anhaltspunkt in der Beurteilung kann in dem Zusammenhang das „allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko“ sein, zumal die Errichtung und der Betrieb von Strom- und Funkmasten in Bereichen, wo typischerweise auch Windenergieanlagen errichtet werden, als gesellschaftlich akzeptiert gelten.

**8.10.9** Im Hinblick auf das Risiko, welches durch Eisabfall von dem Vorhaben ausgeht, kommt die Behörde aufgrund der fachlichen Beurteilung des Gutachtens Dipl.-Ing. KLOPF zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der empfohlenen risikominimierenden Maßnahmen das individuelle Risiko für Passanten an den betrachteten Wegen / Straßen im Umkreis der Windkraftanlagen von herabfallenden Eisstücken Schaden zu nehmen im Bereich von  $< 10^{-6}$  bzw. das kollektive Risiko bei  $< 10^{-4}$  liegt und somit geringer als die allgemein akzeptierten Risiken sind.

**8.10.10** Die dennoch (trotz der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und trotz der behördlichen Vorschriften) vorhandene theoretische Gefährdung durch Eisabfall oder einen anderen vorhabensuntypischen Störfall ist aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und damit genehmigungsrelevanten Störfälle zuzurechnen, sondern vielmehr den atypi-

schen nicht voraussehbaren Ereignissen und steht der Genehmigungsfähigkeit damit nicht entgegen.

**8.10.11** Für vorhabenstypische Störfälle wurden jedoch sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschriften entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch oder Brandereignisse ausgehen.

**8.10.12** Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisabfall, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse) vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

## **8.11 Zur Standorteignung**

**8.11.1** Die Standortauswahl obliegt grundsätzlich der Konsenswerberein und ist die Behörde an den Antrag gebunden. Diese hat aber die Eignung dieser Standorte zu prüfen.

Das NÖ ROG 2014 legt folgendes fest:

### *§ 25*

#### *Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes*

....

*(4) ..... Hinsichtlich der strategischen Umweltprüfung gilt:*

*1. Wenn die Änderung*

- *einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl.Nr. L 26 vom 28. Jänner 2012, S. 1 setzt, oder*
- *voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lässt,*

*ist jedenfalls eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.*

**8.11.2** Demnach ist für die Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Diese wurde durchgeführt. Ein wesentlicher Teil der strategischen Umweltprüfung ist die Beurteilung der allgemeinen Standort-eignung für die Widmung zum Zweck eines bestimmten Vorhabens.

**8.11.3** Der Standortauswahl liegt nun eine rechtskräftige Flächenwidmung zugrunde, der wiederum ein entsprechendes Widmungsverfahren zugrunde liegt, für welches eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, die den Standorten eine all-gemeine Eignung bescheinigt. Dies betrifft auch die Beurteilung der „Standortkon-zentration“ von Windkraftanlagen.

**8.11.4** Im konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde nun die konkre-te Eignung der Standorte geprüft, die sich vor allem an den Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen orientiert. Diese sind wie oben dargelegt aber auch erfüllt. Die Standorteignung ist daher gegeben.

## **8.12 Zur Flächenwidmung und dem sektoralen Raumordnungsprogramm**

**8.12.1** Gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) dür-fen die Fundamente der Windkraftanlagen (mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW) nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

**8.12.2** Das Vorliegen dieser Flächenwidmung wurde im Genehmigungsverfahren ge-prüft. Laut vorgelegten Unterlagen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde eine ent-sprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen und nach Durch-führung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens kundgemacht. Unwidersprochen liegt

demnach eine entsprechende rechtskräftige Widmung für die in Anspruch genommenen Flächen vor.

**8.12.3** Dazu ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde an die rechtskräftige Widmung gebunden ist. Diese ist der Behördenentscheidung zugrunde zu legen.

**8.12.4** Diese Widmungen können im Übrigen nur dann festgelegt werden, wenn die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden. Nach den vorgelegten Unterlagen und dem Ermittlungsergebnis der Behörde wurden diese Mindestabstände auch eingehalten. Unabhängig vom Abstand der einzelnen Wohnnachbarn wurden aber nun die Auswirkungen der voraussichtlichen Immissionen durch das geplante Vorhaben an den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften durch die Behörde im Einzelfall, wie es durch die Rechtslage und die Judikatur vorgegeben wird, beurteilt. Ergebnis dieser Beurteilung war, dass keine unzulässigen (gesundheitsgefährdenden oder belästigenden) Einwirkungen zu erwarten sind.

**8.12.5** Abschließend sei nur erwähnt, dass die Flächen innerhalb einer Zone im Sinne der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ liegen.

**8.12.6** Der von der Antragstellerin gewählte Standort ist daher aus den genannten Gründen als geeignet anzusehen.

### **8.13 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz**

**8.13.1** § 17 Abs 3 ForstG setzt für eine Rodungsbewilligung (Ausnahme vom allgemeinen Rodungsverbot in Abs 1) voraus, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Rodungsfläche als Wald besteht, nach entsprechender Abwägung jedoch diesem Interesse gegenüber ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt.

**8.13.2** § 17 Abs 4 leg cit normiert, dass die Energiewirtschaft ein öffentliches Interesse darstellt, das eine Rodung begründen kann.

**8.13.3** Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrieren-

renden öffentlichen Interesse der Waldkultur entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl VwGH 31. März 1987, 84/0710344).

**8.13.4** Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt. Der Sachverständige Dipl. Ing. Buchacher führt in seinem Gutachten vom 18. Dezember 2024 dazu aus:

[...]

*Dem hohen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung steht das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung gegenüber. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt durch nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck, wie beispielsweise das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Ökostromgesetz, E-wirtschafts- und Organisationsgesetz, EU Richtlinie für erneuerbare Energien und das Kyoto-Protokoll u.a. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Umstände überwiegt das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.*

[...]

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zur nachhaltigen Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie überwiegt somit jedenfalls das Interesse an der Walderhaltung, wobei negative Auswirkungen auf die Walderhaltung auch durch die vorgeschriebenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, weshalb die Rodung (mit) zu genehmigen war.

## **8.14 Zur Frage der Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz**

**8.14.1** Für die interne Zuwegung zu den Anlagen ist eine Querung über einen teilweise wasserführenden Graben („Graben vom Heidenberg“) über eine bestehende Brücke notwendig. Dafür soll eine geringfügige Verbreiterung der bestehenden Wege

jeweils vor und nach der Querung erfolgen. Die Brücke und der Graben selbst werden nicht von Veränderungen oder Baumaßnahmen betroffen.

**8.14.2** Die zur Projektumsetzung erforderlichen Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren sind gemäß § 1 Abs 1 GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen. Die lokale Wasserhaltung während der Bauphase unterliegt mangels Erschließungs- und Benützungszweck ebenfalls keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.

## **8.15 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens**

### **8.16 Zu den Einwendungen der Alliance for Nature**

**8.16.1** Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der Alliance for Nature - Allianz für Natur um eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation handelt. Dieser kommt im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 grundsätzlich Parteistellung zu. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Umweltorganisation während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 leg cit – welcher sich auf die öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages bezieht – schriftlich Einwendungen erhoben hat. Die Parteistellung einer Umweltorganisation bleibt nur in dem Umfang aufrecht, in dem sie während der Auflagefrist des § 9 Abs 1 UVP-G 2000 taugliche schriftliche Einwendungen erhoben hat (N. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler [Hrsg], UVP-G: Kommentar<sup>3</sup> [2013] § 19 UVP-G 2000 Rz 120). Um ihre Parteistellung nicht zu verlieren, müssen Umweltorganisationen anders als Bürgerinitiativen konkrete Rechtsverletzungen geltend machen.

**8.16.2** Welche rechtliche Qualität diesen Einwendungen zukommen muss, wird im Gesetz nicht ausdrücklich erläutert. Es liegt aber nahe, dass der Einwendungsbegriff des UVP-G 2000 inhaltlich gleich zu interpretieren ist, wie jener des § 42 Abs 1 AVG (N. Raschauer, in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup> [2013] § 19 Rz 120).

**8.16.3** Der Begriff der „Umweltschutzvorschrift“ ist nach der Rsp weit zu verstehen und umfasst jede Rechtsnorm, deren Zielrichtung zumindest auch in einem Schutz der Umwelt – im Sinne einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur – besteht (VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/07/0081).

**8.16.4** Nach der stRsp des VwGH muss die einwendende Partei zwar nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich ihre Einwendungen stützen, jedoch müssen die Einwendungen spezialisiert und konkret gehalten sein und die Verletzung konkreter subjektiver oder öffentlicher Rechte geltend machen. Es muss aus dem Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung erkennbar sein (Hengstschläger/Leeb, AVG [2021] § 42 Rz 33).

**8.16.5** Eine Einwendung iSd § 42 Abs 1 AVG liegt daher nur dann vor, wenn das Vorbringen wenigstens die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben erkennen lässt, was bedeutet, dass aus dem Vorbringen ersichtlich sein muss, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch das Vorhaben als verletzt erachtet (vgl etwa VwGH 27. Februar 2018, Ra 2018/05/0024 oder VwGH 02. Oktober 1989, 89/04/0059).

**8.16.6** Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26. April 2007, ZI 2005/04/0143 ausspricht, liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn die Verletzung eines subjektiven Rechts geltend gemacht wird, wobei die Erklärungen nicht nur ihrem Wortlaut nach, sondern auch nach ihrem Sinn zu beurteilen sind. An die Behörde gerichtete Erinnerungen bzw Aufforderungen, ihrer amtswegigen Prüfungspflicht nachzukommen, Befürchtungen bzw Vermutungen, sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte oder die Forderung nach der Vorschreibung bestimmter Auflagen, nicht als geeignete Einwendungen zu werten (vgl zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach der GewO 1994 die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung<sup>2</sup> (2003), 1186 ff, Rz 9 zu § 356, zitierte hg Rechtsprechung).

**8.16.7** Ein lediglich allgemein gehaltenes, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt begrifflich keine Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes im Sinne des Rechtsbegriffes einer Einwendung dar (vgl VwGH 21. Juni 1993, ZI 92/04/0144).

**8.16.8** Ebenso wenig handelt es sich bei einem allgemein erhobenen Protest (vgl auch VwGH 27. Februar 2018, Ra 2018/05/0016) wie etwa das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, um eine Einwendung, weil dem Begriff der Ein-

wendung die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent ist, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven oder öffentlichen Rechtes behauptet wird. Die bloße Erklärung, nicht „zuzustimmen“ oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, kann die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht nicht ersetzen (VwGH 28. Jänner 2009, 2008/05/0166).

**8.16.9** Auch allgemein gehaltene Aufzählungen, die verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten, die sich aus dem Vorhaben ergeben könnten, zum Gegenstand haben, mit einem damit verbundenen „Antrag“, dass auf die Einhaltung der genannten Bestimmungen geachtet werden solle, genügen den Anforderungen an eine Einwendung iSd § 42 AVG nicht (VwGH 22. Dezember 2015, Ro 2014/06/0076).

**8.16.10** Eine Einwendung muss, um als solche qualifiziert werden zu können, eine Konkretisierung in Ansehung der erforderlichen sachverhältnismäßigen Bezugspunkte als Voraussetzung für eine Gefährdung oder Belästigung des Nachbarn (bzw der öffentlichen Interessen) erkennen lassen (VwGH 18. März 2022, Ra 2021/04/0001 bis 0002-7).

**8.16.11** Das Schreiben der Alliance for Nature vom 31. Oktober 2024 bezieht sich zwar auch auf Umweltschutzvorschriften, jedoch fehlt diesem jeglicher Projektbezug und ist es damit nicht konkret genug iSd oben zitierten Rechtsprechung.

**8.16.12** Die Alliance for Nature bringt vor, dass es durch das Vorhaben zu Eingriffen bzw Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes, zu einer Beeinträchtigung bzw Gefährdung der Schutzgüter Mensch (Gesundheitsgefährdung), Boden, Tiere (insbesondere der Avi- und Insektenfauna, Fledermausarten etc.), Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima sowie Sach- und Kulturgüter, zu Eingriffen in den Wald bzw. Rodungen, den Boden und (Grund-)Wasserhaushalt sowie zur Beeinträchtigung der Umgebung und Störwirkung durch akustische und optische Signale, Eisfall und Schattenwurf, Lärmbelastung sowie zu einer Lichtverschmutzung insbesondere bei Nacht (Warnsignale) kommen würde.

**8.16.13** Die Behauptung der Beeinträchtigung der sonstigen Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume,

Wasser, Luft und Klima erschöpft sich in der Aufzählung dieser Schutzgüter ohne auch nur ansatzweise auf das konkrete Vorhaben einzugehen und die Umstände darzulegen, worin diese Beeinträchtigung bestehen würde.

**8.16.14** Ebenso ist die Aussage, dass es durch das Vorhaben zur „*Missachtung gesetzlicher Bestimmungen bzw. Verordnungen bzw. ständiger Rechtsprechung*“ komme, so allgemein und unkonkret gehalten, dass daraus für eine Einwendung nichts gewonnen werden kann.

**8.16.15** Mit dem Vorbringen „*Qualitätseinbußen im naturnahen, sanften Fremdenverkehr*“ und „*Wertminderung der umliegenden Region hinsichtlich Grundstücke und Immobilien*“ wird keine Norm angesprochen, die dem Schutz der Umwelt dient.

**8.16.16** Das Vorbringen, dass „*das Vorhaben in der zur Genehmigung beantragten Form als nicht umweltverträglich und somit auch nicht genehmigungsfähig*“ befunden wird, stellt eine bloße Ablehnung des Projekts und damit lediglich ein „Nicht-Zustimmen“ dar.

**8.16.17** Das Schreiben der Allianz for Nature könnte jedem beliebigen Vorhaben zugrunde gelegt werden. Die Aufzählung ist rein allgemeiner Natur und listet lediglich verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten auf, ohne jedoch auch nur im Ansatz auf das konkrete Vorhaben einzugehen oder konkrete Beeinträchtigungen aufzuzeigen und zu behaupten.

**8.16.18** In den letzten Jahren hat die Allianz for Nature in mehr als 20 UVP-Verfahren bei der NÖ Landesregierung nahezu wortidentische Stellungnahmen abgegeben. In all diesen Verfahren ist von den Sachverständigen immer auf das jeweilige Vorbringen eingegangen worden, dennoch wurden weiterhin die wortgleichen Stellungnahmen abgegeben.

**8.16.19** Es werden somit keine konkreten Verletzung von Umweltvorschriften behauptet, sondern handelt es sich um eine allgemeine Aufzählung (vgl insbesondere Bullet Points) von Auswirkungen des Vorhabens.

**8.16.20** Weiters enthält das Schreiben allgemeine politische Aussagen, dass zum Beispiel Windparks nicht erforderlich seien und zunächst auf internationaler politischer Ebene Maßnahmen umzusetzen seien. Auch hier fehlt der konkrete Verfah-

rensbezug und zumindest die Behauptung, wodurch und worin die Verletzung von objektiven Umweltvorschriften bestünde.

**8.16.21** Die bloße Aufzählung von Auswirkungen des Vorhabens ohne Konkretisierung möglicher Umweltbeeinträchtigungen erfüllt die von der oben zitierten Rsp genannten Voraussetzungen einer rechtserheblichen Einwendung nicht. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Allianz for Nature um eine eingetragene Umweltorganisation handelt und deren Generalsekretär und Unterfertiger gerichtlich eingetragener Sachverständiger für „06 Naturschutz, Umweltschutz“ ist, welchem eine Konkretisierung und Darlegung der tatsächlichen Bedenken auch in Hinblick auf den allgemeinen Verfahrensgrundsatz der Verpflichtung zur Verfahrensförderung zugemutet werden kann.

**8.16.22** Das Vorbringen der Allianz for Nature ist somit als allgemeines Protestschreiben zu qualifizieren und stellt keine erhebliche Einwendung im Rechtssinn dar.

## **8.17 Zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzorganisation**

**8.17.1** Die NÖ Umweltschutzorganisation brachte in ihrer Stellungnahme vom 11. Oktober 2024 vor, dass die im Verfahren bereits abgegebene Stellungnahme vom 02. Jänner 2024 vollinhaltlich aufrecht bleibe, wiederholt zusammengefasst die in der ersten Stellungnahme vorgebrachten Fragen und kommt wiederholt zu dem Ergebnis, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorliegen der Fachgutachten abgegeben werden könne.

**8.17.2** Weder die ursprünglich abgegebene Stellungnahme noch jene vom 11. Oktober 2024 stellen Einwendungen im Rechtssinn dar, da darin nur die Verbesserung der Unterlagen gefordert und Hinweise gegeben werden, was bei einer allfälligen Beurteilung zu berücksichtigen wäre. Weiters bezieht sich diese Stellungnahme auf Vorhabenunterlagen, welche im Zuge der behördlichen Vorbegutachtung und aufgrund dieser ergangenen Verbesserungsaufträgen ergänzt wurden. Es wurde somit nicht dargelegt, worin die mögliche Verletzung von objektiven Umweltschutzbestimmungen gelegen sei.

**8.17.3** In ihrer (abschließenden) Stellungnahme vom 26. März 2025 geht die NÖ Umweltschutzorganisation erstmalig detailliert auf das Vorhaben ein und schlägt die Vorschreibung von Ausgleichsflächen im Ausmaß von mindestens 1,125 ha je WEA, in

Summe 3,375 ha, vor. Diesem Ersuchen entsprechend ergänzte die Projektwerberin ihr Vorhaben und sieht dieses nunmehr 4 ha an Maßnahmenflächen (Anlage artenreicher Ackerbrachen bzw lebensraumverbessernder Maßnahmen nach dem Stand der Technik) vor, welche auf den Grundstücken GSt Nr 869/1, 867/3, 867/1, 868, alle EZ 1053, KG 5109 Petronell, umgesetzt werden.

**8.17.4** Zusammenfassend hat die NÖ Umweltschutzbehörde nicht rechtzeitig begründete Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Dessen ungeachtet wird ihrer Forderung nach Ausgleichsflächen vollinhaltlich entsprochen.

### **8.18 Zu den sonstigen Stellungnahmen**

**8.18.1** Die eingelangten Stellungnahmen der beteiligten mitwirkenden Behörden und der NÖ Umweltschutzbehörde wurden bei der Erstellung der Teilgutachten von den jeweils angesprochenen Sachverständigen berücksichtigt. Sie wurden auch der zusammenfassenden Bewertung zugrunde gelegt und wurde ihnen - auch durch Vorschreibung entsprechender Auflagen - bei der Entscheidung entsprochen.

### **8.19 Zu den Ausnahmegenehmigungen**

**8.19.1** § 11 ETG sieht die Bewilligung von Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente vor, sofern die elektrotechnische Sicherheit gewährleistet erscheint. Die Projektwerberin beantragte die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Fluchtwege in ihren WEA. Das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen wurde sachverständlich bestätigt und war die Ausnahmegenehmigung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 und Punkt 6.5.2.4, daher zu erteilen.

### **8.20 Zu den Aufsichten**

**8.20.1** Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

**8.20.2** Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

## **8.21 Zu den Auflagen**

**8.21.1** Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

**8.21.2** Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben.

**8.21.3** Wurden Auflagenvorschläge nicht als Auflagen vorgeschrieben, so war deren Vorschreibung aus rechtlicher Sicht unzulässig, weil sich einerseits die Verpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt, Dritte verpflichtet werden müssten bzw eine Zuständigkeit der UVP-Behörde nicht gegeben ist (zB Bewilligungen von Sondertransporten).

**8.21.4** Zu den unter Punkt I.5.8 Luftfahrttechnik vorgeschriebenen Auflagen betreffend Luftfahrt-Befeuerung ist festzuhalten, dass zwar mit § 123a Luftfahrtgesetz bereits rechtliche Grundlagen zur bedarfsgerechten Befeuerung geschaffen wurden, seitens der Austro Control GmbH bisher jedoch die vom Eigentümer des Luftfahrt-Hindernisses zu erfüllenden Auflagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) nicht erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht wurden. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zur Anwendung gelangen und musste daher noch die „konventionelle“ Nachtkennzeichnung vorgeschrieben werden.

## **8.22 Zur Befristung**

**8.22.1** § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

**8.22.2** In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deshalb geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzun-

gen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

**8.22.3** In diesem Sinn gehen Eberharinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiengesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartigen-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materienrechtliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

**8.22.4** Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

**8.22.5** Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

**8.22.6** Da die festgelegten Fristen dem Genehmigungsantrag entsprechen und diese auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

## **9 Zusammenfassung**

**9.1** Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVBP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der

Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

**9.2** Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

**Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß gemäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm § 44a und § 44f AVG.**

NÖ Landesregierung  
Mag. Dr. P e r n k o p f  
LH-Stellvertreter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)